

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1802

17 (26.4.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762516](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762516)

No. 17. Montag, den 26sten April 1802.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

1. Publicandum wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Contracte. De Dato Berlin, den 20. Februar 1802.

Seine Königliche Majestät von Preussen ic. ic. ic. haben durch das Publicandum vom 29sten May 1797 bereits für das Herzogthum Schlessen diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenige, welche Grundstücke kaufen, oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniß zu sichern, bey Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schädliche Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-, Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königliche Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachstehendes hiedurch zu verordnen und festzusetzen:

1. Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zusehrst erinnert, daß der in dem Hypothekenbuch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2. Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, soweit sie aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder andern Grundstücke vorhandene Ritterschaftliche oder Gerichtliche Taxe, und zwar im letztem Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins- oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beylegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabey zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens mit den in dem Allgemeinen Landrechte Theil 2. Tit. 20. S. 1259, bis 1268 bestimmten Strafen belegt werden.



4. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Schein-Verträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnach über sein Vermögen Concurſ, woben solche hingegangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione honorum verſtattet, sondern nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 1458-1472. und nach Beſchaffenheit der ſonſt eintretenden Umſtände als ein muthwilliger oder ſahrläſſiger Banqueroutier beſtraft werden.

5. Gleiche Strafen, wie die Contraſahenten ſelbſt (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten ſimulirten Verträgen als Mittelsperſonen auf irgend eine Weiſe wiſſentlich Theil nehmen, und überdieß ſind dieſelben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contraſahenten, einer für alle, und alle für einen, zur Entſchädigung verpſlichtet.

6. Weder die Gerichte, noch die Juſtiz-Commiſſarien und Notarien, imgleichen die patentirte Mäkler und Agenten ſollen ſich bey Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen laſſen; vielmehr müſſen ſie, wenn ſie wegen einer ſolchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contraſahenten ſich durch Vorhaltungen von ihrem ſtrafbaren Vorhaben nicht abbringen laſſen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müſſen diejenige Gerichts-Perſonen, welche bey Ausübung ihres richterlichen Amtes von ſolchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beſchaffenheit des obwaltenden Verdachts und der ſonſt eintretenden Umſtände die Unterſuchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Erledigung die Eintragung ſolcher verdächtigen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht geſtattet werde.

7. Gerichtſperſonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wiſſentlich ſimulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterſtützen und begünstigen, ſollen außer der §. 5. beſtimmten Strafe, ihres Amtes entſetzt; wenn ſie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrläſſigkeit verabſäumen, nach Verhältnisß des Grades der verſchuldeten Fahrläſſigkeit nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 334-336. beſtraft werden.

Seine Königlich-Majeſtät befehlen Jedermann, beſonders aber ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegiis, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut iſt, ſich nach dieſem Publikando genau zu achten, und ſoll daſſelbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 20ſten Februar 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

2. Verordnung in Anſehung der Schulden der Studirenden auf Königlich-Preußiſchen Univerſitäten. De Dato Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorſchrift

ſchriſt



schriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 12. §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103. l. a. bestimmte Frist zur Eintragung dergleichen Schulden, den beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen: zuvörderst bleibt es bey der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch so beschaffen seyn, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jere die Schuld bezahlen, und diese sie bey ausbleibender Zahlung gerichtlich auslagern können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1. Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden sollen. In Fällen, wo Lehrer bey dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthiget sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögens-Umstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß beym Abgang des Studirenden der Betrag der Schulden gleich andern, von dem akademischen Gericht registriert, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben das Anwendung, was im §. 30. dieser Verordnung wegen anderer Schulden daselbst festgesetzt ist.

§. 2. Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.

§. 3. Der bisher gestattete Credit von 25 Rthlrn. bey Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig sogleich verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthlr. inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4. Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiete, Bettzins, Aufwartung, Arzneyen und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5.



§. 5. Alle diese nach Anleitung der §§. 1. bis 4. gültige Schulden, behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden, nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welche sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6. Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser im §. 5. festgesetzten Zeit die Schuld bey dem akademischen Gericht nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7. Sollten die während des letztern Vierteljahres, welches der Studierende sich auf der Universität aufhält; in Gemäßheit der §§. 1 bis 4. contrahirten Schulden wegen Abganges des Studierenden binnen der im §. 5. bestimmten Frist nicht eingeklagt werden; so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gericht registrirt werden.

§. 8. Zu dem Ende stehet es dem Gläubiger frey, die Person oder Sachen eines abgehenden Studierenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

§. 9. Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen, nicht aufgehalten werden.

§. 10. Alle andere Privatschulden eines Studierenden sind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 12. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurück gegeben werden.

§. 13. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiskalischer Assistenz zurück fordern.

§. 14. Hat jemand einem Studierenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Heppigkeit, oder Schwelgeren geliehen, oder sonst kreditirt; so soll er, außer dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft werden.

§. 15. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; so ist der Fiskus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.

§. 16. Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 17. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfnis des Schuldners



Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 18. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des anzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfnis des Schuldners nicht übersteige.

§. 19. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 20. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvorberst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 21. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken; so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Tressung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 24. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 25. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 26. Alle Gerichte in Unserm Königlichem Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Ventreihung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weislaustigkeiten, Folge zu leisten.

§. 27. Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ansühren.

§. 28. Gegen diese, den consentirten Gläubigern zu verschaffende prädicte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 29. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner nach §. 1. bis 4. privilegirten, oder von dem akademischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen; so bleibt zwar diesen der Weg Rechts gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls.



falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögenszufälle oder Versorgung zu bessern Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.

Damit nun diese Verordnung sowohl den Studirenden, als den Gewerbetreibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unsern Universitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neuankommenden Studirenden, bey Einhändigung der akademischen Gesetze, Ein Exemplar davon zugestellt, solche jährlich wenigstens einmal an das schwarze Brett angeschlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inserirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

Frh. v. Hardenberg.

v. Maffow.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der, bey dem Amtgerichte zu Aurich, und Stadtgerichte zu Norden, affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auktions-Commiffair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. qualificirten Bürger und Kaufmanns Mencke Mencken zu Norden auch weyl. Wittwen Ehe Heyckes Fischer Erben, und respoe. deren Stellvertreter, nämlich:

1) des weyl. qualificirten Bürgers Jacob Dircks Fischer zu Norden 5 Kinder-Vormänder,

2) der Hausmann Uwe Heyckes Fischer in der Wester-Marsch, Norden Amts, folgende Grundstücke, als:

1) Einen vollen Heerd Landes zu Osteel, mit Einschluß der, von dem weyl. Heye Ihen herrührenden 5 Fiddin, aus einem Hause mit Garten, 18 Fiddin, 33 Grasen und pl. min. 18½ Diemathen Bau-Meed- und Weidelandes, 2en Kirchen-Bänken, etwaigen Todtengräbern und einem zugekauften Moraste bestehend, eidlich taxirt, nach Abzug der Lasten auf 9582 fl. in Golde,

2) Zwölff Grasen Orthlandes unter Osteel, von Heye Ihen herrührend, mit dem darauf erbaueten Hause, eidlich gewürdiget sauber auf 2730 fl. in Golde,

3) Sieben Diemathen Grünlandes im Zuhamm, unter Osteel, taxirt unter Eide sauber auf 1500 fl. in Golde,

am 2ten März und 4ten May Vormittags auf dem Amtgerichte Aurich, am 3ten July 1802 Nachmittags 2 Uhr aber im Neddermannschen Wirthshause zu Marienhaf öffentlich feil bieten und den Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des wollöbl. Stadtgerichts zu Norden und des Relutions-Rechts ver-



angeblich resp. für 22 und 32 Jahren abwesenden Nachkommen des weyl. Heze Jhen für $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{2}$ Antheil von den 5 Fidden und 12 Grasen, zuschlagen lassen.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, besonders auch die zu einer den Ertrag der Nutzung schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 29sten Juny 1802 auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Aarich im Amtgerichte, den 19. December 1801.

Zetting.

2. Vermöge des bey dem hiesigen und Esener Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beigefügter Taxe, wollen die Erben des weyl. Hillern Heeren Janssen zu Alt-Junnix: Syhl, Behuf der Auseinandersetzung, mit Vorbehalt des Consensus de alienando von Hochpreißlicher Krieges- und Domainen-Cammer wegen der Erbpachts-Stücke, nachbenannte Immobilien, als:

- 1) $1\frac{1}{2}$ Diemath, oder 1 Diemath 5 Aecker, zwischen dem Heerwege und Tief bey Alt-Junnix: Syhl in der Enno Ludewigs-Grode, so nach Abzug der Erbpacht auf 116 Rthlr. in Gold eidlich taxiret worden;
- 2) eine ledige Warffstätte mit Garten und 25 Diemathen in der Enno Ludewigs-Grode, taxiret auf 3921 Rthlr. 11 Sch. 10 W.
- 3) ein kleines Warffmanns-Haus bey dem Alten-Junnix: Syhl mit dabey befindlichem Grunde, taxiret auf 111 Rthlr. 15 Sch. 10 W. Courant;

in dreien auf deren Verlangen abgekürzten Terminen von 4 zu 4 Wochen, als den 7ten April, 5ten May und 2ten Juny d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Die Verkaufs-Conditiones sind bey dem Auswärtigen Drucken einzusehen und abschriftlich zu bekommen.

Zugleich wird denen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten und Grund-Gerechtigten-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum letzten Licitations-Termin und spätestens in demselben melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; widrigensfalls zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer und so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Dann werden auch zur Verichtigung des tituli possessionis von dem im Hypothekenbuche nicht registrirten Erbpachtsstück von $\frac{1}{2}$ Diemath in der Enno Ludewigs-Grode, welches aus der Erbschaft des weyl. Hillern Heeren Janssen Großmutter, Dalbe Catharina Janssen herrühren, und demselben in dem Erbvergleich mit seinen Geschwistern, wie indeß aus dem Instrument de 5. August 1776 nicht constiret, übertragen seyn soll; alle daran Anspruch machende etwaige Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, solche in termino peremptorio den 2. Juny dieses Jahres bey dem hiesigen Amtgerichte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück

Präcludiret, und ihnen deshalb ein immerwährendes Stillschweigen anferlegt werden solle.

Witmund im Amtgerichte, den 27. Februar 1802.

Woehring.

3. Vermöge der, bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Meuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Johann Gerdes Hannover Erbachtspflichtiges Haus mit Lande auf dem Großen-Fehn, Aurich-Obendorffer Parochie, eidlich gewürdiget, nach Abzug der Lasten, auf 2400 fl. Courant, am 16ten März und 13ten April auf dem Amtgerichte Aurich, am 19ten May Nachmittags 2 Uhr aber in dem 1sten Compagnie-Hause des Großen-Fehns, dem Cassien Voets gehörig, öffentlich feil gefothen, und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret wird, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirende Reals Prätendentes, besonders auch die, zu einer, den Nutzungsertrag, schmälern den Dienstbarkeit Berechtigten, hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame spätestens am 1sten May d. J. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 9. Februar 1802.

Telting.

4. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Lage und Conditionen beygefüget worden, und bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll ein zur Concurrs-Masse des Harm Döhling gehörendes, zu Weener, und zwar Ost an der Straße, Süd an Peter Ednes de Goede, West an Jan Adolph Stronk und Nord an Lübbert Jans Lübbers Erben belegenes Haus mit Garten, welches von vereideten Taxatoren auf 2200 Gulden 15 $\frac{1}{2}$ Stüber holl. gewürdiget worden, in termino den 18. März und den 13. April hier auf dem Amtshause et peremptorio den 11. May a. c. in Weener in des Vogten Duis Behausung, Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Es werden auch übrigen alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobilien aus irgend einem Grunde einige Ansprüche oder Forderungen machen zu können vermeinen, hiemit verbladet, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in tercio termino licitationis d. 11. May c. anzugeben, unter der Warnung: daß nachher nicht weiter darauf reflectiret, sie also in Hinsicht des Immobiliis und des Kaufpreises gegen den künftigen Käufer präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 8ten Februar 1802.

5. Am Donnerstage den 20. May und den folgenden Tagen sollen die geborgene Güter aus dem bey der Insel Zuist gestrandeten Schiffe, de Hoop, am Markt zu Norden in Ostfriesland öffentlich verkauft werden, als:

- 1) Eine ganz sauber conditionirte Bibliothek von circa 1570 Bänden, die mehren in ganzem Franzband mit vergoldeten Schnitt,
- 2) circa 20000 Bouteillen Wein in Kisten von 50 bis 100 Stück, größtentheils Champagner, weißer und rother, auch etwas Burgunder und einige andere Sorten feine Weine,
- 3) Einige Fässer rother Weine in doppelter Fästage,
- 4) Feine französische Essige und Oehle in Bouteillen,
- 5) Eine beträchtliche Quantität distillirte Essige und auch Senf in kleinen Flaschen, oder die bekannten Vinaigres et Montardes de Maille,
- 6) Eine Quantität allerhand Parfumerien, wohlriechende Wasser = Pomadens Seifen = Schminke ic.,
- 7) circa 2000 Pfund Elephanten = Zähne in verschiedenen Sorten, große und kleine,
- 8) 115 kleine Kistchen Käse von Neuchatel, jedes von 12 bis 36 Stück,
- 9) circa 700 Pfund trockene französische Confituren, Pflaumen, Kirschen, Aprikosen, Pfirschen ic, wie gewöhnlich in kleinen Kistchen, auch verschiedene Marmeladen und Gelees in kleinen Töpfen.
- 10) Einige große und kleine moderne Vasen,
- 11) Drey kleine Tisch = Pendulen von stark vergoldeter Bronze mit gläsernen Stülpen, sodann noch eine dito große von außerordentlicher Pracht und Schönheit. Phöbus = Apollo fährt den Sonnen = Wagen mit 2 schwarz bronzirten Pferden und Merkur fährt die Hebenzüge. Auch diese Uhr ist mit einer gläsernen Staub = Glocke bedeckt.

Uebrigens dienet zur Nachricht: daß von den Büchern sowohl, als von den übrigen Sachen gedruckte Catalogen und Inventarien ausgetheilet werden, auch darnach der Verkauf geschehen solle; weshalb Kauflustige die nächsten 3 Tage vor dem Verkauf die Sachen in Augenschein nehmen können, indem solches bey der Ausmieneren selbst nicht weiter gestattet werden kann, und wird die Bücher = Auction ganz zuletzt vorgenommen.

Ferner soll auch noch am Dienstage den 1sten Junius aus demselben gestrandeten Schiffe

12 Fässer Alllaun, pl. min. 10000 Pfund und einige Fässer ordinaires Steingut oder Fayence

gleichfalls öffentlich auf der Insel Zuist versteigert werden, und wird am Tage vorher bey eintretender Fluth ein Schiff zur Ueberfahrt am Norddeich bereit liegen. Commissions übernimmt der Kaufmann A. E. Alberts in Norden.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 18. März 1802.

Hoppe, Amtsverwalter.

(No. 17. Jiii.)

6.



6. Nachdem des Christian Christians Rosenbohms Haus mit dem dabey befindlichen Grunde von ohngefähr einem Diemath auf dem Holter Moor am Wehen Canal liegend, und an Lambertus Hinrichs und Jan Focken beschwetter, mit dem darauf hastenden Posten, als fürs Haus $\frac{1}{2}$ Rthlr. und vom Grunde per Diemath $\frac{1}{2}$ Rthlr. zur Receptur, an Schätzung und Surrogat, das verhältnißmäßige Quantum an Prediger und Schulmeister, sodann Fährleute die gewöhnlichen Abgaben auf 700 Gulden Courant per impartialis eidlich taxirt, und dessen Verkauf erkannt, und zur Subhastation terminus auf d. 17. März, 7ten und 28. April in stehend präfigiret; so werden alle diejenigen, so solches Haus und Grund zu erstehen Lust haben möchten, hiedurch vom Gerichte vorgeladen, in solchem Termino auf dem Amtshause zu Stuckhausen zu erscheinen, ihren Bot erdfnen und zu gewärtigen, daß im letzten Termino, welcher premtorisch, niemand weiter dagegen gehöret, und dem Meistbietenden auf erfolgte gerichtliche Approbation der Zuschlag und Abjudication geschehen solle.

Wobey zugleich alle, so auf solches Haus und Grund Real-Ansprüche ex quo capite solche auch herrühren sollten, zu haben vermeynen, selbige gehörig anzugeben und im vorherührten letzten Termino zu liquidiren, bey Strafe der Abweisung auch vorgeladen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten.

Signatum Stuckhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 13. Februar 1802.

7. Maandag agtermiddag om 2 Uur, op den 10. May a. c., zullen de Makelaars Heynings. en Charpentier te Emden op den Beursenzaal ten Verkoop presentereen: Een Party roode en witte Bourdeaux-Wyn; een Party Engels-Steengoed, zoo uitgepakt staat, en wat er verder meer verschynen mag.

Emden, den 7. April 1802.

8. Weyland Lieutenant Janssen Erben wollen ihr ablich freyes Rossdienstpflichtiges Gut zu Jnnte, in der Vogthey Stollhamm, zwischen den Kirchdörfern Stollhamm und Abbehausen, im Herzogthum Oldenburg belegen, den vierten Junius dieses Jahres bey der Stollhammer Kirche durch den Auctionsverwalter Greverus öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Bey diesem Gute sind plus minus Einhundert Zwölf und Drenviertel Zücker ablich freyes Marschland, so theils im Grünen liegt, theils als Pflugland benutzt wird, und durch den bisherigen guten häuslicherischen Gebrauch nicht ausgemerzelt ist. Die Gebäude, welche in der Brandcasse versichert sind, bestehen: 1) aus einem großen Wohnhause 150 Fuß lang und 50 Fuß breit, welches vorne eine Brandmauer hat, und mit Reith gut gedeckt ist. Uebrigens ist dasselbe vor einigen Jahren sehr gut repariret und jetzt in gutem wohnbarem Stande; 2) aus einem geräumigen Speicher von Brandmauern. Die Gebäude stehen auf einem ziemlich hohen Warf, von dem ein Theil zum Garten dient. Auch gehören dazu Kirchen- und Begräbnisstellen zu Stollhamm. Vermöge seiner Lage ist das Gut keinem Abbruch ausgesetzt. Die Nähe der Weser erleichtert den Absatz der Producte.

Das.



Das Gut ist canzleyfähig, hat die niedere Jagd und andere abliche Freyheiten, und keine Abgaben, als jährlich Vier und Zwanzig Reichsthaler Oldenburger Klein Courant Reichsfreye Gelder. Es kann Montag 1803 angetreten werden, und der halbe Kaufschilling zu 4 pro Cent, mit Vorbehalt vierteljähriger Kündigung, zinsbar stehen bleiben. Die Abschriften der Freybriefe können bey dem Canzleysecretair Kellers in Oldenburg eingesehen werden. Wenn in Termino annehmlich geboten wird, ers folgt der Zuschlag sogleich.

9. Am Mittwoch den 28. dieses will Heite Everts bey der Schneide-Mühle am Hinter Tief sein sämmtliches Hausgerath, worunter ein Kasten, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, Betten und sonstige Sachen vorhanden sind, öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstage und Freytag, den 29. und 30. dieses, Nachmittags um 1 Uhr, sollen auf Stevenburg, bey Emden, öffentlich verkauft werden einige Körbe Englischs Steinzeug, als Blumen-Töpfe mit Unter-Schalen, Terrinen, Kummern, große und kleine Schüsseln, tiefe und flache Teller, Kaffee-Kannen, Thee-Töpfe, Thee-Zeug und sonstige Stücke.

10. Des weyl. Poppe Heyen Wittwe Elsche Daniels zu Campen will mit gerichtlicher Bewilligung ihr zu Campen belegenes Haus und Garten cum annexis, am Donnerstag den 29. April, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Campen im Wirthshause, der Amdniener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

11. Nachdem aus Versehen die Subhastation des in Osterluft 2te Noth. sub No. 49. an der kleinen Osterstraße hieselbst belegene, den minorennen Kindern des weyl. Ludwig Willems zuständige, auf 1675 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzten Hauses und Gartens, in einem Termin, nemlich auf den 12. April, verordnet worden: so wird diese Verordnung hiedurch wieder aufgehoben und von neuem festgesetzt, daß nach denen auch abgeänderten beyrn Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, welchem annoch Taxe und Conditionen beygefüget sind, so auch bey den Reviden für die Gebühr abschriftlich zu haben, gedachtes Immobile in dreyen auf den 26. April, 24. May und 21. Juny Nachmittags 2 Uhr im Weinhanse öffentlich feilgeboten und im letztern Termine, mit Vorbehalt obermundschastlicher Approbation, dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real-Patendenten dieses Hauses cum annexis, und insbesondere denen etwaigen Servitutis-Berechtigten, hie mit nochmalen bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum letzten Licitations-Termine deshalb zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 22. März 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

12.



12. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das den Kindern der weyl. Weyrentje Janssen zugehörige, im Wester-Kluft 5te Rott No. 403 $\frac{1}{2}$ an der Kirchstraße hieselbst stehende, auf 475 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst dazu gehdrigen Garten, in dreyen, auf den 26sten April, den 24sten May und 21sten Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis und insbepondere, denen etwaigen Servituts-Berechtigten hie mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 23. Januar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

13. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das dem Arbeiter Jan Otten zugehörige, an der Burggrafte sub No. 701. stehende, auf 600 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst dem dazu gehdrigen Garten, in dreyen auf den 26. April, den 24. May und den 21. Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termine, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis, und insbepondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten, hie mit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 26. Februar 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

14. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das der Engel Dirks v. Freeden zugehörige, an der kleinen neuen Straße, im Wester-Kluft 1ste Rott sub No. 319 $\frac{1}{2}$ belegene, auf 550 fl. in Gold gerichtlich taxirte Haus nebst dazu gehdrigen Garten, in dreyen auf den 26sten April, den 24sten May und den 21sten Juny a. c. präfigirten

ten



ten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden im letzten Termin, mit Vorbehalt Gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis und insbesondere, denen etwaigen Servituts-Berechtigten hieselbst bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 2. März 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

15. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefüigten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das der Afke Siebels zugehörige, im Oster-Klust 8te Noth sub No. 133 außer der großen Stadts-Brücke hieselbst belegene, auf 1700 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dazu gehörigem Grunde, in dreyen auf den 26ten April, den 24ten May und 21sten Juny a. c. präffigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im Weinhaufe hieselbst öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden im letzten Termin mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses cum annexis und insbesondere, denen etwaigen Servituts-Berechtigten hieselbst bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 18. März 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

16. Vermöge der bey diesem Amtgerichte und dem Landgerichte zu Gddens affigirten Subhastations-Patents sollen die zur Concursumasse des Jürgen-Hinrichs Premann in Wiesebe gehörigen Immobilien, als: 1) Haus und Garten, 2 Kämpfe und 1 Stück Auland, welche zusammen auf 854 Rthlr. 10 sch. taxiret worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 26. April und 24. May auf der hiesigen Gerichtsstube, den 28. Juny aber in Johann Berends Fass Hause zu Wiesebe öffentlich feilgeboten und im letztern Termin mit Genehmigung der Gläubiger dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditionen können vorher bey dem Ausmiener Hellmets ohne Entgelt eingesehen und für die Gebühr in Abschrift erhalten werden.

Zugleich werden alle etwaigs unbekanntem Real-Prätendenten der obenerwähnt



wählten Grundstücke hiemit aufgefordert, sich bis zum letzten Reitations-Termin mit ihren Ansprüchen zu melden, indem sie nach erfolgtem Zuschlag nicht weiter damit gehöret werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 25. März 1802.

Schnederman.

17. Auf Ansuchen des Kaufmanns M. J. Schoon, qua curator massae des Geneverbrenners Geerd Andreeffen, soll das dem G. Andreeffen gehörige Wohnhaus an der Kraaneastrafe in Comp. 17. No. 15, nebst dahinter gelegener Geneverbrennerey und den dazu gehörigen Geräthschaften, dem Meisbietenden durch das Vergantungs-Departement am 2ten April, 2ten July und 1sten October auspräsen-tiret und salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Laye dieses Immobilien nebst Geräthschaften, so auf 7713 fl. Holl. Courant gewürdiget, sind bey dem hieselbst zu Leer und dem Aurichter Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenten einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loefing gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten haben sich, wie auch die so ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, spätestens gegen den letzten Termin zu melden; weil sie sonst nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 24. März 1802.

18. In Westerende will Albert Koelfs Wittwe den 29. April öffentlich verkaufen lassen: 4 Pferde, Wagen, Egde, Pflug, Milchgeräthe, 10 Kühe, 6 Stück Jungvieh, sodann Mannskleidungsstücke, 2 Wanduhren, Hausgerath, an Zinnen und Kupfer, Schränke, Tische, Stühle, Betten ic., wie auch Gras von 15 Diermath Land.

Des weyl. Hausmanns Gerb Arens Wittwe und Kinder auf dem Schott sind freywillig gesonnen, ihr ganzes Hausmannsbeschlagn, bestehend in 24 Stück Kühen und Jungvieh, 8 Pferden, 4 Wagen, 3 Pflüge, 5 Egden, Kreiten, Leiter, Pferde-Geschirr, Milchgeräthe, ein Mollbrett ic.; sodann Hausgeräthe an Kupfer, Messing, Zinnen, Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand, am Frey-tage, den 30. April, öffentlich verkaufen zu lassen.

19. Auf freywillig nachgesuchte und darauf ertheilte gerichtliche Commis-sion, will Johann Hinrich Janssen zu Hegelitz, Kirchspiels Urdorff, sein daselbst belegenes Haus, Garten und den sogenannten Norder-Barf, nebst 4 Begräbnisstellen auf dem dasigen Kirchhofe, alles in einem Kauf, den 8ten May Nachmittags 2 Uhr in des Hinrich Eylers Wirthshause durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

20. Es sind die hiesige Kaufleute Isaac Gottlob und Isaac Meyer freywillig entschlossen das denselben zugehörige Schmachschiff de twee Gebroeders durch das Vergantungs-Departement in einem Termine am 7ten May dem Meisbietenden aus-präsentiren und verkaufen zu lassen.

Con:



Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen, wie auch gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.
 Signatum Emdae in Curia, den 14. April 1802.

21. Zufolge decreti de alienando soll das dem Kinde des Pieter Wienmann aus dem Nachlasse des Jan van Bergen zugefallene Wohnhaus an der kleinen Ostersstraße in Comp. 13. No. 41., welches von Taxatoren auf Vierhundert und Fünzig Gulden Holländisch Courant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 23sten und 30sten April, und endlich am 7ten May dem Meistbietenden auspräsentiren und im letzten Termine salva approbatione iudicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Subhastations-Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Odersum affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 14. April 1802.

22. Des weyl. Gerd Hindercks Schmidts Erben bey dem Wasserweg, wollen am Mittwoch den 21sten dieses allerhand Hausgerath, Schränke, Betten, neues und altes Eisen, auch Kühe verkaufen lassen.

Am Freytag den 23sten dieses sollen das Edelt Albert in Grofshede beschriebene Güter, als Hausgerath, Betten, eine Wand-Uhr, Pferde, Wagen, eine Wippe, Eyde und Pflug, Kühe und Jungvieh, wegen an die Hochpreisl. Regierung und das wohlbl. Verumer Amtgericht restirender Sporteln, auch zur Befriedigung des Schußjuden Calmer Henmann auf gerichtliche Ordre öffentlich verkauft werden.

Am 23sten April wollen Marten Jacobs Erben im Junkers-Rott allershand Hausgerath, Betten, Mannskleider, verschittene und unverschittene Linnen, Milchgeräthe, Pferde, Wagen, Eggen und Pflüge, Kühe und Jungvieh öffentlich verkaufen lassen.

Am 29sten April will Joeko Jacobs auf der Oftergasse Hausrath und Milchgeräthe, Pferde, Wagen, Eggen und Pflüge, Kühe und Jungvieh, auch Gersten, Haber und Erbsen ausmienen lassen.

Verum, den 13. April 1802.

Freitag, Auamiener.

23. Uit de Hand te Koop een Hek-Schip van 34 Rogge-Lasten groot, 5 Jaar oud, thans te Groningen leggende. Nadere Natigt geeft Piemen Wewer te Emden.

24. Der weyl. Eheleute Jan Christoffer Hindericks und Wäpfe Dirks majorene Erben und deren minorene Enkel, der Schulmeister Schäger zu Siemenzwoide, als Vormund über dieselben, wollen die sämmtliche Mobilien und Adventien, als Tische, Schränke, Kupfer, Linnen, Betten und Bettgewand, pl. min. 10 Fuder Dorf-Hausmanas-Geräthschaft, Wagen, Eggen und Pflug, Kuhmist, 3 Kühe, 2 Pferde und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Mittwoch den 28. April c. Morgens um 9 Uhr bey dem Sterbhaufe zu Siemenzwoide durch den Auamiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

Weyl.



Weyl. Claas Eibers Wittwe und die majorense Mit-Erben zu Lergast wollen die sämtliche Mobilien und Moventien, als Kisten, Kasten, Kupfer, Zinnen, Leinwand, Betten mit Zubehör, Hausmanns-Geräthschaft, 2 Wagen, Egen und Pflüge, Kreiten, Leiter, eine Quantität Kuh- und Pferde-Mist, 10 Stück Kälbe und Jungvieh, 2 Pferde und alles was zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstag den 29. April c. Morgens um 9 Uhr zu Lergast durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

Oldersum, den 12. April 1802.

H. D. Egberts, Ausmiener.

25. In den jüngsten Intelligenzblättern No. 14, 15 und 16. ist der Verkauf, der, der weyl. Eheleuten Nanne Boyen Müller und Geeske Franßen zu Oldersum minderjährigem Sohne, Boys Nannen Müller, zuständigen Immobilien, als eines Hauses an der Kirchstraße zu Oldersum und vierer Aecker hinter der Kirche auf dem sogenannten Satt belegen, durch einen Schreib- oder Druckfehler auf Donnerstag den 27. April, anstatt Dienstag den 27. April, verkündet worden.

Es wird demnach dieser Irrthum und daß nach Inhalt der bey diesem Gericht und dem hochlöblichen Emden- Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenten ic., wie auch den von dem Ausmiener Egberts erlassenen Publicationen, der Verkauf auf Dienstag den 27. dieses Nachmittags 1 Uhr in des eben genannten Ausmieners Behausung werde vorgenommen werden, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oldersum in Judicio, den 20. April 1802.

26. In Utwerdum will Frerich Classen Wittwe am Dienstage den 27. April 2 Pferde, Wagen, Kreiten und Leiter, Hausgeräte an Zinnen, Kupfer, Messing und Betten, pl. m. 200 Pfund Speck, Gras von 2 Diemathen Land, auch eine Kirchen-Stelle auf dem Orgel-Hoben in der Kirche zu Victorbur öffentlich verkaufen lassen.

27. Vermöge der bey dem Amtgerichte hieselbst, bey dem Amtgerichte zu Verum und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patent, wollen des Reichrichters weyl. Johann Albens Wittwe und Erben, ihre im Amte Norden besessenen Grundstücke, als:

- 1) Einen im Ostlinter Rott sub Nro. 3. belegenen Heerd Landes zu 50 Diemath mit Behausung und Scheune, welcher von den gerichtlichen Taxatoren eiblich gewürdiget auf " " " 19075 fl. in Gold,
- 2) 4½ Diemath Stückland im Westlinter Rott sub Nro. 5. die Taufendthalerey genannt, taxiret auf " " " 2700 fl. in Gold,
- 3) 3 Diemath bey Hollande, im Gastmarscher Rott sub Nro. 41., taxiret auf " " " 1200 fl. in Gold,
- 4) 4 Diemath Stückland im Hoeker, unter Ekeler Rott, sub Nro. 59., taxiret auf " " " 4087 fl. 5 sch. in Gold,
- 5) 12 Diemath Westermarscher Neuland, unter Westermarscher Isten Rott Nro. 62., eiblich gewürdiget auf " " " 7787 fl. 5 sch. in Gold,
- 6) Ein Gras auf dem Legemohr Nro. 7., eiblich taxiret auf " " " 1200 fl. in Gold, in



in drey von 12 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, den 10. May, den 24. May und den 14. Junius dieses Jahres in dem Weinhaufe hieselbst öffentlich feil bieten und in dem letzten Termine ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zuschlagen lassen. Kauflustige und zum Besitz fähige werden demnach aufgefordert, in den bestimmten Terminen Nachmittags 2 Uhr an besagtem Orte im Weinhaufe hieselbst sich einzufinden, ihr Both zu eröffnen und gedachtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen.

Conditionen und Taxe sind dem Subhastations-Patente beygefügt, können auch hier und bey den Aedilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiemit aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens in termino den 14. Juny a. c. Vormittags 10 Uhr hier im Amtgerichte gehörig anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 12ten April 1802.

Hoppe.

28. Vermdge des bey dem Amtgerichte hieselbst, und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und Conditionen, wollen die Vormünder über wehl. Hinrich Janssen Meyers Kinder, der Cantor Reers-Hemius und Jann J. Meyer, das ihren Curanden für Istel, sodann dem majorennen Jann Esbers Meyers für Istel Antheil zustehende Stückland, im Gastmarscher Rott No. 18 zu 5 Diemath, welches von beedigten Taxatoren auf 2500 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen, auf deren Verlangen von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, als den 10ten May, den 24sten May und den 14ten Junius d. J. in dem Weinhaufe hieselbst öffentlich feilbieten, und in dem letzten Termine, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Kauflustige wollen sich demnach in den bestimmten Terminen Nachmittags um 2 Uhr an besagtem Orte einfinden, ihr Both eröffnen, und den Zuschlag, bloß mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation zu gewärtigen; auch können die Conditionen bey den Aedilibus eingesehen und abschriftlich gefordert werden.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte hiermit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens im letzten Licitations-Termin zu melden, widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie dies Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 12. April 1802.

Hoppe.

29. Vermdge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügten, auch bey den Aedilibus einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen folgende, der Wittwe und

(No. 17. Rfl.)

Er-



Erben des weyl. Deichrichters Johann Albens zugehörige Immobilien, als

- 1) Die Hälfte eines Kirchenstuhls in der hiesigen lutherischen Kirche, unter dem langen Boden, so von vereideten Taxatoren auf 550 fl. in Gold gewürdigt worden;
- 2) Eine Sitzstelle auf dem Herren-Boden, taxirt auf 45 fl. in Gold;
- 3) Eine jährliche Grundsteuer in Gerb Rolfs Haus zu 3 fl., taxirt auf 100 fl.;
- 4) Ein und ein halb Neugroder-Theel, taxirt auf 125 fl. in Gold;
- 5) Zwey Osthofer-Theelen, taxirt auf 100 fl. in Gold;
- 6) Ein Linteler-Theel, taxirt auf 35 fl. in Gold;
- 7) Ein Hofet-Theel, taxirt auf 35 fl. in Gold, und
- 8) Drey Eber-Theelen, taxirt auf 30 fl. in Gold;

in dreyen, auf Ansuchen der Verkäufer, von 14 zu 14 Tagen abgefürzten, und auf den 10. May, 24. May und den 14. Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termine, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, in Hinsicht des dabey interessirten minorennen Miterben, zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntten Real-Prätendenten und besonders denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in demselben sich desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und in so weit solche die zu verkaufende Stücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 10. April 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

30. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügtten, auch bey den Redilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die den Erben des weyl. Medicinal-Raths Franzius zugehörige, hier in der Stadt belegene Grundstücke, als:

- 1) das am Neuen-Bege hieselbst, im Ofter-Kluft 4te Rott sub Nro. 65. stehende Haus nebst Scheune und Garten, so von vereideten Taxatoren auf 9800 fl. in Gold taxiret worden, und
- 2) die beyden in der hiesigen lutherischen Kirche befindlichen Kirchenstühle, so zusammen auf 675 fl. in Gold taxiret worden,

in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer von 14 zu 14 Tagen abgefürzten und auf den 10. May, 24. May und den 14. Juny a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden im letzten Licitations-Termin, mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation in Hinsicht des dabey interessirten minorennen Miterben zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanntten Real-Prätendenten, und besonders denen etwaigen Servituts-Berechtigten dieser Grundstücke hiemit bekannt gemacht, daß



daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in demselben sich desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die neuen Besitzer, und so weit solche die bemeldete Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 12. April 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

31. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens und mit Vorbehalt des annoch nachzusachenden Cameral-Consensus, in Hinsicht der an die Königl. Krentey zu bezahlenden Erbpacht, will der Erb- und Eingeseffene Hausmann, wie auch Landschafel. Extraordinair-Deputirte und Kirchverwalter Christian Lamberti uxor. noie. sein Ein Viertel Antheil, an dem in der Westermarsch liegenden, aus 51½ Diemathen Landes, nebst guter Behausung, Scheune und Kohlgarten bestehenden, von dem Hausmann Weet Janssen anjezt heuerlich bewohnt werdenden Platz, imgleichen 5 Diemathen Landes auf dem Westermarscher Neulande, so der Hausmann Jan Garzelt jezt heuerlich gebrauchet, am 17. May a. c. des Nachmittags 2 Uhr, im Wein- hause hieselbst, durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach öffentlich verkaufen lassen.

Ferner will der Herr Pastor Fischer zu Osteel uxor. noie. drey Diemathen Landes in der Hocker belegen, am 17ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr im Wein- hause hieselbst, durch benannte Mediles, öffentlich verkaufen lassen.

Sodann will der Kaufmann Jan Classen Backer seine beym Mahnlande be- legene 3½ Diemathen Landes, das Kolkstück genannt, am 17ten May a. c. des Nach- mittags im Weinhaufe hieselbst, durch benannte Mediles, öffentlich verkaufen lassen.

Gleichfalls will der hiesige Bürger und Zimmermeister Harm Kolls sein eigenthümliches, außer der hiesigen großen Stadts-Brücke im Oster-Klufft ste Kott No. 137 stehendes Haus cum annexis, am gedachten Tage und Orte, durch bemel- dete Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Wenkebach, öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Conditionen von sämtlichen Posten sind bey den Medilibus vorhero einzu- sehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Norden, den 20sten April 1802.

32. Nachdem die zur Concurse-Masse des Erb Albers in Reepsholt gehbrigen Immobilien, bestehend in einem Hause und Garten, zusammen gerichtlich auf 657 Rthlr. 2 Sch. gewürdiget, und darüber von Gerichtswegen die Subhastation er- kannt worden; so werden hiemit alle und jede Kaufslufige aufgefordert, sich in dem auf den 1sten Juny peremptorie präfigirten Termin auf der Gerichtsstube zu melden und ihr Gebot abzugeben, und haben zu gewärtigen, daß den später einkommenden Geboten kein Gehdr weiter verstattet werde.

Conditiones und Taxe, so diesem Patente beygefüget sind, können bey dem Ausmiener Hellm's eingesehen werden.

Friedeburg im Amtgerichte, den 12. April 1802.

Schnederman.

33. Der Hausmann Liard Betten heym Berdumer alten Deich will seiner wepl.



weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke und Mobilien, als Gold und Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand, wie auch eine milchgebende Kuh und was mehr vorkömmt, am 28. April des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

Am Donnerstage den 29. April des Morgens um 10 Uhr will der Hausmann Heero Janssen beyrn Juhary alten Eghl seiner weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke und Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Betten und Bettgewand, wie auch Gold und Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

34. Weyl. Kemmer Behrends Erben wollen die Hälfte eines mit Gercke Mehrings in Communion possedirenden Plazes zu Nsel cum annexis et pertinentiis, in dem auf den 5ten May 1802 des Nachmittags um 2 Uhr präfigirten 4ten Reitations-Termin in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwer Behausung zu Wittmund, öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden salva approbatione judicii tutelaris verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

Wittmund, den 20. April 1802.

Ocken.

35. Der Herr Prediger Steinmetz zu Berdum will am 6. May des Morgens um 10 Uhr allerhand Hausgeräthe, Kupfer, Zinn, Tische, Schränke, Stühle, Spiegel, Betten, Gläser, Porcellain, circa 2 Lasten Gersten und dergleichen, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 20. April 1802.

Ocken.

36. Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des entwichenen Dirk Jansen Delmenhörster in Hage Gützer, als allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Betten, Winkelgeräthe, Schustergeräthe, Kalbfelle und Kuhhäute, auch 2 Kühe, am Freytag den 30sten dieses des Morgens um 10 Uhr in Hage öffentlich verkauft werden, und

Am nemlichen Tage des Nachmittags um 2 Uhr sollen des Kupers Dirk Betten Luirs Gützer, als Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Schränke, Betten, allerhand Kuper-Geräthschaft, sodann neue Baljes, Eimers, Butter- und andere Fässer in Hage öffentlich verkauft werden.

Berum, den 21. April 1802.

Fridag, Ausmiener.

37. Auf ertheilte gerichtliche Commission sind der Organist Brunke Focken Edzard zu Weepsholt und dessen Schwester Eke Focken gesonnen, das von ihrem Vater Focke Eden herrührende Haus zu Großoldendorff, mit dem dabey befindlichen Garten und Landen cum annexis et pertinentiis, am 19. May, als am Mittwoch, des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Folkert Franzen Haus zu Großoldendorff öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen.

Auf ertheilte gerichtliche Commission soll des Ferdinand Peters Haus auf dem Strickelampfersehn, mit dem dazu gehörigen Fehnplaz, am 14. May, als am Frey-



Freitag, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Amtshause zu Etzdhausen öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Evert Kupkes auf dem Brummelsberg pl. min. 10 Kühe und einiges Jungvieh, 100 Schaafe, Frauen-Kleidungsstücke, Bettzeug und sonstiges Hausgeräthe, am 29. April, als am Donnerstage, des Morgens um 10 Uhr dajelbst öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 17. April 1802.

Höflicher, Ausmiener.

38. Der auf des weyl. Christian Hornfeld Erben Platz auf Schoonorth gebrachte sehr ansehnliche Viehbeschlagn, an Pferden und Hornvieh, das sämtliche Hausmannsgeräthschaft, als mehrere Wagen, Eggen, Pflüge und was mehr dahin gehöret, nicht weniger verschiedene vollständige Betten, Kupfer, Zinn, Linnen und überhaupt sämtliches Hausgerath, wird am 6ten und 7ten May nächstkünftig, bey gedachtem Platz auf Schoonorth öffentlich verkauft werden.

Der weyl. Eheleuten Eppe Janssen und Janna Peters zu Greetshyl nachgelassene Mobilien, als Hausgerath, Kupfer, Zinn, Betten, Kleider, Leinwand, vorräthiges Leder und Schustergeräthe, werden am 29. April in Greetshyl öffentlich verkauft.

39. Des Schmiedemeisters Hildert Valentin zu Hinte, ad instantiam des Ziegelbrenners Claas Neeler, beschriebens Güter, als: ein Cabinet, Wanduhr, Tische, Stühle, Kupfer, Zinn, zwey Gestell Betten, wie auch Schmiede-Geräthe und sonstige Sachen, sollen am Donnerstage den 6. May bey seinem Hause öffentlich verkauft werden.

40. Der Gastwirth Hencke Voelhoff zu Loga läßt am Mittwoch, als den 28. April, des Vormittags 10 Uhr, allerhand Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Kisten, Kasten, Schränke, Betten, Bettgewand; sodann Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinnen, verschiedene Pendul-Uhren, 10 bis 12 gütige Kühe, 6 Pferde, 1/2 Mutte mit 12 Böjen, 1000 Pfund Speck und Schinken, und was noch mehr zum Vorschein kommt, in der herrschaftlichen Brauerey durch den Ausmiener Albrecht öffentlich verkaufen. Liebhaber können sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden und kaufen.

Loga, den 20. April 1802.

41. Hausmann Voetet Eielts in Diequard ist vorhabens 15 Stücke Hornvieh, 4 Pferde, mehrere Wagen, Eggen, Pflüge und sonstiges Hausmanns- und Milch-Geräthschaft; ferner Hausgerath, Kupfer, Zinn, Betten u., am 28sten April in Diequard verkaufen zu lassen.

42. Der Amtgerichts-Protocollist Schweers zu Aurich will ux. noie. eine von dem Hırrieh Sigismund Vorgholt nachgelassene zu Engerhase belegene ansehnliche Warfsätte am 18. May in des Vogten Thiele Behausung zu Oideborg öffentlich durch den Auctions-Commissar Reuter verkaufen lassen, bey welchem auch die Conditiones einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben sind,

Gel.



Gelder, so ausgedoten werden.

1. Johann Nielaassen zu Utwerdum, als Curator über Claas Nielaassen Tochter, hat auf May 1802 drey bis vierhundert Reichsthaler in Gold und Courant zinslich gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen zu belegen. Wem damit gebietet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey ihm melden. Briefe werden franco erbeten

2. Eylert Harms und Liabe Balma in der Herrlichkeit Giddens haben für ihre Pupillen, des weyl. Harm Peters Harms Kinder, 150 Reichsthaler gegen billige Zinsen und gefehliche Sicherheit zu belegen.

3. 2400 Gulden Hollans zyn in anstaande May 1802 tegen Zekerheid op Rente te bekommen; Aanwyzing daarvan geevt Joh. v. Borslum in Emden.

Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schiffers Adjes Cordes auf dem Großen-Zehn, Alle und Jede, welche auf das in No. 1790 von dem Johann Dircks an den Hausmann Harm Focken zu Aurich-Olbendorff öffentlich, und von diesem jezo an den Provocanten privatim verkaufte, unter Hahhusen belegene Stück Weedlandes von pl. m. 4 Diemathen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits; Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 14. May d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an jenes Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, aufgelegt werden soll.

Sigu. Aurich im Amtgerichte, den 27. Januar 1802. Telting.

2. Die weyl. Eheleute Harbert Engelkes und Gebte Lübbers erhielten im Jahre 1783 von der Henrica Johanna Syhlmann Ehefrau des Doct. jur. Kymmel Ehefrau, dem Prediger J. Syhlmann, dem Prediger A. K. Syhlmann, und dem Fährnich A. Ringels 60 auf dem Altbunder-Neulande belegene, Ost an Lamke Ebbens, Süd an den Wymeerster-Deich, West an den gemeinen Wassermühlen-Weg, und Nord an den Mittel-Weg grenzende Grasens-Landes in Erbpacht. Von diesem erbte es deren Sohn, Frerich Harms, und dieser hinterließ es seiner Ehefrau Greetje Beerends, und seinen mit ihr erzielten Kindern.

Diese haben nun zur Sicherheit ihres Besitzes auf die Erlaffung der Edictalien angetragen, welche auch dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldete 60 Grasens aus Erbpand-Näher-Dienstbarkeits- oder einem sonstigen Real-Rechte Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, läng-



längstens aber in termino den 1ten May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilien und des Erbpachts-Quantii gegen den jetzigen Besitzer präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1sten Februar 1802.

3. Auf Ansuchen des Johann Hinrich Scherpenborg hier selbst, ist wegen eines von dem Goldschmidt Enno Hinrich Specht öffentlich angekauften, und von diesem dem Provoeanten privatim in Eigenthum übertragenen, zu Leer an der Pfesferstraße belegenen, ins Süden an Geerd Burlage, ins Westen an Deichrichter Ld-ling, und ins Norden an das vormalige Buldersche Haus grenzenden Hauses und Gartens dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an rubricirtes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienfbarkeits- oder einem sonstigen Real-Rechte Anspruch zu haben, imgleichen diejenigen, welche der vollständigen Titel-Berichtigung auf Provoeanten widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter verabladet, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monate, spätestens aber in termino praecclusivo den 1ten May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilien und des Kaufpretti gegen den Provoeanten präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1sten Februar 1802.

4. Der Willem Anthony zu Weener, mand. noie. der Ehefrau des Petrus Johannes Huisinga, Namens Trientje Scholtens in Oude Pekel A, ließ verschiedene Stückländer bey Weener, welche die Trientje Scholten aus dem Nachlasse ihrer Großmutter, der Wittwe weyl. Menne ter Haseborg, Namens Elske L. Pannenburg, per testamentum geerbet, und diese angeblich aus dem väterlichen Lucas Glaessen Pannenburg Nachlasse in der Theilung an sich gebracht hat, öffentlich verkaufen, und erstanden:

1) der Justizcommissarius Kirchhoff

3 Grasen in 3 Aekern auf der Weener Gaste bey dem sogenannten kleinen grünen Wege, Süd an Lühbert Jans Lübbers Wittve und Otte Goemann, Nord an Dntje Pannenburg Immobile, West an Voelmann Trefemann Südbroek, und Ost am grünen Wege belegen;

2) der Albert Beenen

$\frac{3}{4}$ Grasen Landes auf der Weener Gaste beym sogenannten Süder-Hilgen-Holz, Ost an Poppeus Takens, West an Geerd Beerends Immobile, Süd an der Wässerung, und Nord an Harm Wynhagen Immobile belegen;

3) der Warntje Goemann

$\frac{3}{4}$ Grasen Landes auf dem sogenannten Süder-Hilgen-Holz, Ost an Dide Lübbers Rosendahl Immobile, Süd an der Wässerung, West an Poppeus Takens Immobile, und Nord an Harm Wynhagen Immobile belegen;

4) der Amos Groenefeld



1) Grafen Landes in 3 Aeckern auf der Weener Gasse, West an Amos Groeneveld, Nord an Geerd Harmanns Witwe Immobile, Süd und Ost am Wege belegen;

5) der Abbe Mannen
ein sogenanntes Tweet = Gras oder 2 Grafen auf der Weener Gasse bey Hempen-Kamp, Ost am Heerwege, Süd an Otto Goeman, West an Antony Hessen Kamp, und Nord an Jacobus Binckens Immobile belegen;

6) der Eggerich Franffer
ein Grasland auf der Weener Gasse, Ost am sogenannten Knollen-Schloot, Süd am Wege, West und Nord an Harm Hesse Immobile belegen;

7) der Hinrich Hitzjer
eine Mannes-Sitzstelle in der Weener Kirche, in der Banke No. 31, in der 2ten Banke vom Westgiebel;

8) der Menne ter Haseborg
eine Mannes-Sitzstelle in der Weener Kirche, der 2ten Bank vom Westen No. 31;

9) der Jan Brechtsefende
zwey Kuhschaaeren auf den Weener Meettlanden.

Diesen Käufern wurde Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, da Weer Käufere die vorhinnige Acquisition durch legale Documente nachzuweisen nicht im Stande sind, in den Verkaufs-Conditionen zur Pflicht gemacht, gleich nach dem Verkaufe Edictales auszubringen, welche nachgesucht und erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbebeschriebene Immobile aus Erb = Näher = Pfand = Dienstbarkeits = oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche machen und in specie die Berichtigung tituli possessionis auf Verkäufer und jetzige Käufer widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 11. May a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieser Stücke und des Kaufprettii gegen Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen und sodann die Titel-Berichtigungen bey dem Hypothekenbuche ohne einigen Vorbehalt vorgenommen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1. Februar 1802.

5. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im Jahre 1785 von dem weyl. Brauer Dirck Heren Stromann öffentlich verkaufte, von dem Kirchvogten Sent Nyts zu Hoozingswehr und Weber Enne Ubben zu Eilsam erstandene, und, nachdem letzterer seine Hälfte in anno 1796 an gedachten Sent Nyts verkauft, diesem zum alleinigen Eigenthum gewordene, von selbigem im März 1801 an den Kirchvogten Bartelt Jockens verkaufte, von Nyts Jekes Sents mit Näherkauf besprochene und abjudicirt erhaltene, unter Eilsam belegene 12 Grafen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkauf, Dienstbarkeits = oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von



von 12 Wochen et praecclusivo auf den 13. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Resum am Königl. Amtsgerichte, den 4. Februar 1802.

6. Beym Oerechtlichen Amtsgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Hausmann Harm Evers zu Eilsam, von seinem werl. Vater Coert Harms geerbte, im Jahre 1800 an seinen Schwiegersohn, den Gerichtsdiener Reint Hemmen, und von diesem und dessen Ehefrauen Jke Harms an den Hausmann Dirc Janssen Stromann verkaufte, unter Eilsam bezogene 7 Grasen Landes, einen Real-Anspruch, Forderung = Näherkaufs = Dienstbarkeits = oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 13. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Resum am Königl. Amtsgerichte, den 8. Februar 1802.

7. Vom Amtsgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf ein im Haler unter Ekeler Rott sub No. 45. belegenes, vom 10. Prediger Laals und Johann Ludwig Folpmers in Communion besessenes, und am 28sten December vorigen Jahres öffentlich verkauftes Stückland zu 8 Diemathen, wovon Uhte Jacobs Wittwe für 3 Diemath und Lütjen Albers Wittwe für 5 Diemathen öffentliche Ankäufere geworden sind, ein Erb = Eigenthums = Pfand = Dienstbarkeits = Näher = oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 15. May a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und zu verifiziren; widrigensfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht des Grundstücks und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen; dagegen aber den Käuferinnen jede ihr erstandener Antheil zu resp. 3 und 5 Diemathen, frey von allem Real-Anspruch, adjudiciret werden soll. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtsgerichte, den 5. Februar 1802. Hoppe.

8. Vom Amtsgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf die von der Catharina Elisabeth Böse vercheligte Gärten am 19ten October a. pr. verkaufte, und durch Jacob F. Hinrichs und Jacob F. Fischer sub halta erstandene im Bestermarscher 1sten Rott No. 63. belegene 6 Diemathen Stücklande, welche Verkäuferin aus ihrer elterlichen Verlassenschaft angeerbet, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche, Servitut und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 5ten Junius a. c. Vormittags 10 Uhr präfigirten termino praecclusivo sothane Ansprüche diesem Amtsgerichte gehörig anzumelden, und zu verifiziren; widrigensfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Käufer, der Kaufgelder und des Grundstücks zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber den Käufern dasselbe von allem Real-Anspruch frey adjudiciret werden soll. Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 26. Januar 1802.

Hoppe.

(No. 17. LIII.)

9.



9. Der Hausmann Woltje Harms besaß einen im Wessermarscher 5ten Rott No. 9. belegenen Heerd zu 39 Diemathen mit Behausung und Garten für $\frac{2}{3}$ und dessen Ehefrau Antje Janssen für $\frac{1}{3}$ Antheil. Der wehl. Woltje Harms vererbte seine $\frac{2}{3}$ Antheile auf seine 4 Kinder, Harm, Ariana, Zinke und Jantjen Woltjes. Der Harm Woltjes hat darauf am 28. May 1796 seinen $\frac{1}{2}$ Antheil an seinen Stiefvater Vereub Harms Norman privatim verkauft und abgestanden, daß mithin die Antje Janssen diesen Heerd cum annexis für $\frac{1}{2}$, deren zwoter Ehemann Verend Harm Norman für $\frac{1}{2}$, Ariana, Zinke und Jantjen Woltjes ebenfalls jeder für $\frac{1}{4}$ Antheil besitzen. Diese Benähere haben nun gedachten Heerd unterm 1sten Februar a. c. an den Kaufmann Theodorus Rudolphy in Norden sub hasta verkauft, und sind ad instantiam desselben dato edictales wider alle Real: Prätendenten erkannt worden. Vom Amtsgerichte zu Norden werden demnach alle und jede, welche an obbesagtem Heerde cum annexis aus irgend einem Grunde Erb: Pfand: Diensthbarkeits: Näher: oder sonstiges Real: Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter citiret und aufgefodert, innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis praclusivo den 15. May a. c. solchane Ansprüche hieselbst ad acta anzumelden und zu verifiziren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen; dagegen aber dem Käufer dasselbe frey von allem Real: Anspruch adjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 4. Februar 1802. Hoppe.

10. Ad instantiam des Warfsmann Roolf Adams beym halben Monde, werden alle und jede, welche auf die von Daniel Janssen und Trientje Gdsjelles privatim an Provocanten verkaufte Warfstädte im halben Monde, bestehend aus einem Hause, Garten und pl. m. 4 Diemathen Landes, woran im Norden Eggerke Wiltis, im Westen die Armen Fehre, im Süden Lebbe Harms, und im Osten der Heerweg nach Verum oder das Meer schwebten, nebst dem dazu gehdrigen Bremer-Wilbe, an welche ins Osten Jacob Janssen, ins Westen Daniel Stipp, ins Süden das Meer und ins Norden die Verumer gemeine Wilbe schwebten, sodann $\frac{1}{2}$ Antheil an dem sogenannten kleinen Moor und dem sogenannten Meere, ein Servituts: Näher: Erb: Pfand: oder sonstiges Real: Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretti etwas zu erinnern vermögen, hiermit peremptorie vorgeladen, innerhalb drey Monaten und spätestens in termino reproductionis den 24. May bevorstehend, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 8. Februar 1802.



II. Nachdem des weyl. Eppe Hedden Wittwe Zantje Janssen zu Jarssum unlängst mit Tode abgegangen, und sich bey Verfertigung des Inventarii gefunden, daß, auf dem, zu deren Nachlaß gehörigen zu Jarssum belegenen Heerd Landes, bestehend in einem Hause, Kohlgarten, Kirchensitzstellen und Gräbern auf dem Kirchhofe, sodann 3 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Jarssum, 2 Grasen Spittland und einem Außerbeich, registriret im Hypothekenbuch der Commune Jarssum Tom. IV. No. 3. pag. 43. folgende Capitalien unter folgenden Vermerken:

1) 3550 fl., schreibe: Drentausend Fünfhundert und Fünfzig Gulden, als das, in dem Contrast vom 8ten Julii 1760 bedungene Kaufpretium ist nicht abgetragen, und wird, wenn es unabgetragen bleibt, jährlich dadurch verzinst, daß die Zinsen der auf dem Herde hastenden Capitalien zu 1500 fl. von Käufern entrichtet, auch der Stief-Mutter Jenne Geerdes, von dem Rest des Kaufpretii die Zinsen, so lange sie lebet, bezahlet werden.

Nach dem Ableben der Zentje Geerdes wird der restirende Kaufschilling unter alle 7 Miterben vertheilet und haben davon Käufer Eppe Hedden und Haje Janssen auch ein jeder einen 7ten Theil zu genießen, welches den 21. Januar 1765 eingetragen ist.

2) 300 fl., Dreyhundert Gulden sind den 5ten July 1765 eingetragen und zwar auf des Haje Janssen Hälfte des Geerdes, welche derselbe dem Kaufmann Johann Garrels zu Leer, bey gehaltener Liquidation schuldig geblieben und zu verzinzen versprochen.

3) 733 fl. 15 sbr. 5 w., Siebenhundert drey und dreyßig Gulden Fünfzehn Stüber Fünf Witte sind den 21sten Junii 1766 auf des Haje Janssen Hälfte des Geerdes eingetragen, welche der Kaufmann Sibold Boomgaarden demselben zinslich vorgestreckt,

eingetragen finden, welche nach dem Vorgeben des Executoris testamenti der weyl. Zantje Janssen, Harm Barth zu Jarssum, längst abgethan, indessen die darüber sprechende Dokumente verlohren gegangen seyn sollen; So werden ad instantiam des gedachten Harm Barth in qualitate qua die Gläubiger solcher Schuld-Posten, welche darauf in solcher Eigenschaft, oder als Cessionarii und deren Erben oder Briefs-Inhaber Ansprüche machen zu können vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et praeclusivo auf den 26. May bevorstehend, zur Angabe und Justification aufgefodert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die praeclusoria eröfnet, sie mit den gehaltenen Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludiret, die aufgethobenen Instrumente amortisiret und sämmtlich im Hypotheken-Buche gelöschet werden sollen.

Sign. Emden im Borss- und Jarssumschen Gerichte, den 3. Februar 1802.
Blum.

12. Der Harm Lessers Koenen auf Bunder-Hee kaufte von dem Eobert Hassebroek, jetzt zu Nesserland bey Emden wohnhaft,

a) dessen zu Bunde nahe an der Kirche belegenes, jetsu durch Roelf Goewers heuerlich bewohntes Haus mit Scheune, b)



- b) dessen Theil an dem Westlich von Ersterem liegendem Quæerhause, welcher Theil jetzt durch Isaac Nathans und Gesche Wilken heuerlich bewohnt wird.
 c) den zu ersterem Hause und den Theil des Quæerhauses gehörenden, gleich daran belegenen Gartengrund; welcher Gartengrund nebst dem Theil des Quæerhauses sub b. durch Pfähle von des Jan Jans Besitzung separirt worden.

d) Hierzehn Todtengräber im Süden des Kirchhofes zu Bunde sub No. 11.

Die sub a, b und c bemerkte Grundstücke liegen an einander, und sind zusammen beschwettet Ost an Hinricus van Heuveln Wittwe, Süd am Heerwege, Südwest an Jan Jans, West an Stoffen Jans, und Nord an des Conrad de Boer Kamp.

Der Esbert Hassebroek soll obbemelte Immobilien, so wie die sub d benannte 14 Gräber von seinem weyl. Vater Casper Hassebroek, welcher nicht mehrere Kinder und Erben als ihn, nachgelassen, — ab intestato vererbet haben.

Der jetzige Besitzer Harm Lessers Koenen hat nun zur Sicherung seines Besitzes, und Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Diensthbarkeits- oder irgend einem sonstigen Real- Rechte Ansprüche machen, oder der vollständigen Titelberichtigung wegen derselben auf Provocanten widersprechen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino praeclusivo den 29sten May c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht der gedachten Immobilien-Stücke und des Kaufprets gegen den Provocanten präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 15. Februar 1802.

Detmers.

13. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute Christopher Dinnen und Moder Wallrichs auf dem Großen-Jehn, Alle und Jede, welche auf das, zuerst von dem Dirck Janssen de Wall, darauf vom Jann Lammerts mit den Eheleuten Feye Lönnes Jocken und Jonntje Berends auf dem Großen-Jehn gemeinschaftlich, sodann von letzteren allein besessene, und an die Provocanten privatim verkauft, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, groß 5 Diemath 223 Ruthen, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Diensthbarkeits- Benäherungs- Pfands- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 14ten Junii d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Jhering, Adv. Fisci Liahen ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen aufer- leget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 19. Februar 1802.

Kelling.

14.



14. Nachdem der Geerd Albers zu Neysholt gerichtlich erklärt, daß er nicht im Stande sey seine Creditoren zu befriedigen, so werden alle und jede, welche an demselben einigen Anspruch, Forderung oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch mit edictaliter citiret, am 28sten April anhero zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, unter der ausdrücklichen Warnung:

daß die, welche alsdann nicht erscheinen, damit von dem Vermögen des Geerd Albers ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Friedeburg im Amtgerichte, den 3. März 1802. Schuederman.

15. Von dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resolut. vom 17. Febr. curr. der generale Concurß über das sämmtliche Vermögen des Kaufmanns Carl Heinrich Müller eröffnet und der Gemeinschuldner hat auf Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger angetragen. Es werden dannerhero sämmtliche Creditores des Müller durch diese Edictal-Citation, woben ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Aurich angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurß-Masse, welche aus geringen Mobilie sich einem Waaren-Lager bestehet, in termino liquidationis den 14. May ins Frey: d. des Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Kößingh sen. gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sodann ihre Erklärung über das Cession-Gesuch abzugeben und die Instruktion der Sache abzuwarten, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert, werden die Justiz-Commissionen Schmid, Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können, mit der weiteren Verwarnung, daß es sonst angenommen werden solle, als haben sie bey dem Cession-Gesuch nichts einzuwenden.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1802. Justu Senatus.

16. Der weyl. Harm Janssen Praal zu Carrelt besaß 14½ und 2 Grafen Landes unter Carrelt, welche erstere er von des weyl. Georg Carl Müllers Erben, Jan Davids Rosencroek Kinder es Conl., öffentlich, die 2 Grafen aber von des Jan Martens Wittwe, Teije Tenjes, nach ihrem Sohne Jasper Janssen daselbst, aus der Hand angekauft. Nach dem Ableben des Harm J. Praal wurden diese 16½ Grafen von dessen Wittwe Katrije Janssen, dem Kaufmann Geerd Janssen Praal, durch einen Vergleich in Eigenthum übertragen, und dieser hat sowol zur vollständigen Berichtigung seines Restituts, als auch wider alle und jede Real-Prätendanten dieser 16½ Grafen eine Edictal-Vorladung nachgesucht, welche auch darauf erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf mehrbenannte 16½ Grafen aus irgend einigem Grunde ein Erb-Eigenthums-Reunions-Benäherungs-Pfand-Dienstbarkeits-den Nutzungs-Ertrag schmälern-

des



des oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiedurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen und längstens in dem präclusivischen Reproductions-Termin am Donnerstage den 3ten Juny fut. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf mehrgesagte 16 $\frac{1}{2}$ Grasfen präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch der Besiztitel auf den Grund der zu erdfnenden Präclusions-Sentenz für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm. Detmers.

17. Ad instantiam des Allig Hinders zu Detern ist wegen eines durch denselben von des Freerk Freerks Wittve Haucke Hauwen und deren Kindern Freerk Freerks, Focke Freerks und Feyke Freerks zu Vollmhusen privatim angekauften, auf der Klinge belegenen, Süd an Lucas Geerdes, Ost an Hinrich Lipscher, West und Nord an den Königlich noch unausgemessenen Gründen beschwetteten Hauses, nebst dabey gehörenden zehn Diemathen Landes dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Diesem zufolge werden alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder irgend einem andern Real-Rechte, einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 24sten May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht obbemeldeter Immobilien und des Kaufschillings gegen den Provocanten präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 8. März 1802.

18. Der Rudolph Hinrichs & Consorten besaßen ein im Grund-Buche von Canum sub No. 10. registrirtes, von ihren weyl. Eltern Hinrich Arends und Imke Janssen angeerbtes Haus c. a. und 6 Grasfen das Vollmanns-Land genannt, zu und unter Canum belegen, und verkauften solche am 3. May 1799 an den Schustermeister Hinderk Arends zu Canum, auch kaufte dieser von seinen beyden Schwestern Geyle und Felke Arends drey Grasfen unter Canum am Weyen-Wege belegen, ebenfalls von dem weyl. Hinderk Arends herrührend, aus der Hand an.

Um in dem Besitze solcher Immobilien völlig gesichert zu seyn hat der Hinderk Arends die Edictales nachgesucht, welche auch dato erkannt worden.

Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet demnach Alle und Jede, welche an vorbemeldeten Immobilien ein Erb-Eigenthums-Pfand-Benäherungs-Dienstbarkeits-Reunions-den Nutzungs-Ertrag schmälerndes oder irgeud ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter vor, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 12 Wochen, längstens aber in dem auf den 3ten Junii nächstkünftig Vormittags 10 Uhr angeordneten peremptorischen Termin anhero anzugeben und gehörig zu justificiren; widrigenfalls sie, nach Ablauf desselben, mit ihren vermeintlichen Ansprü-



Sprüche, in so ferne sie vorbenannte Immobilien betreffen, präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Ferner siehet auf dem zuerst benannten Hause und 6 Grafen folgende Post wörtlich also eingetragen:

Rudolph Hinrichs ist der Geeske Uhlenkamp zu Pewsum ex Documento de 17. Junii 1788 gegen 5 proCent jährlicher Zinsen, und vierteljährige Ldse Einhundert und dreyßig Reichsthaler in Golde schuldig, und sind solche ex Decreto de 30. Julii 1788 eingetragen.

Dieses Capital ist bereits abgetragen und hat die Creditrix Geeske Uhlenkamp darüber bereits eine Privat-Quittung ausgestellt, da sie die originale Obligation angeklisch ab Händen gebracht. Da nun der Provocant auch zugleich auf die Löschung dieser Post angetragen hat; so werden von dem obbenannten Amtgerichte Alle und Jede, welchen an der benannten Obligation zu 130 Rthlr. in Golde, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefe-Inhabern ein Recht zustehen mögte, hiedurch ebenfalls öffentlich vorgeladen, sothane Ansprüche in dicto Termino den 3. Juny nächstkünftig, anhero anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß, Falls sich dieserhalb Niemand meldet, das fehlende Schuld-Instrument, in Hinsicht der aufgebotenen Immobilien amotifiret, und die darauf eingetragene Post im Hypotheken-Buche gelöschet werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Mulhm. Detmers.

19. Der Geheime Commerzien: Rath Bokelmann und Frau Maria Sophie Bokelmann, geborne Teegel, zu Emden, besaßen einen, von dem weyl. Geheimen Rath Teegel zu Emden angeerbt, auf des weyl. Hindert Beerends Erbpachts-Heerd, auf dem Landschaftlichen Volder haftenden Erbpachts-Canon, groß respectiv 305 Rthlr. in Gold, jährlich im März-Monat zahlbar, und 299 Rthlr. 26 Sbr. in Courant, so jährlich im Monat November fällig. Beym öffentlichen Verkauf dieses Canonis erstand der Prediger J. G. Köfingh zu Lemzum die erstere Beherbischheit zu 305 Rthlr. Gold, und der Deichrichter Geerd Aker zu Zeesterborg die letztbenannte zu 299 Rthlr. 26 Sbr. in Courant.

Die jetzigen Besitzer haben zu ihrer Sicherheit bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden die Edictales nachgesucht, welche auch dato cum termino von 12 Wochen et reproductionis praeclusivo auf Donnerstag den 3. Juny nächstkünftig Vormittags 10 Uhr erkannt worden.

Von gedachtem Königl. Amtgerichte werden daher alle und jede, welche auf obbenannte Beherbischheiten aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Ver näherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen binnen 12 Wochen, längstens aber in dicto termino den 3. Juny fut. hiersebst anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret und

in



in Hinsicht dieser Beherbischkeiten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 13. Februar 1802.

20. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hausmanns Dietrich Nuts zu Abbewehr wegen einer im Grundbuche von Eisinghusen sub No. 1. wörtlich also eingetragen gewesenen Obligation:

1778. den 20. November sind zur Last der jetzigen Besitzerin Nut Warners Wittwe 450 fl. in Gold und Courant (300 fl. in Gold und 150 fl. in Courant) eingetragen, welche Koelf Geerdes tut. noie. derselben vorgestreckt hat;

welche aber dort gelöscht und jetzt sub No. 5. von Abbewehr eingetragen worden, unterm heutigen Datum, Behuf deren Löschung, die Edictales erkannt worden; indem der Koelf Geerdes, welcher über die geschehene Abtragung gerichtlich zu quittiren erbtig, die originale Obligation abhänden gebracht hat.

Es werden daher von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche an der benannten Obligation zu 450 fl. in Gold und Courant, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhaber, ein Recht zustehen mögten, hierdurch ebenfalls öffentlich vorgeladen, sothane Ansprüche in terminoo den 3ten Juny des Vormittags um 10 Uhr anzugehen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß, im Fall sich dieserhalb Niemand meldet, das fehlende Schulds-Instrument amortisiret und die darauf eingetragene Post im Hypotheken-Buche gelöscht werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 20. Februar 1802.

Bluhm. Detmers.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Gerd Dieberich Wilcken zu Luche, Alle und Jede, welche auf das in anno 1767 von Heere Geerdes an den nun weyl. Wilt Meents, in dessen 1ster Ehe mit Elifabeen Geerdes, verkaufte, für der Letzteren Hälfte von ihren, mit dem Wilt Meents erzeugten Kindern auch an den Wilt Meents abgestandene, im Jahre 1798 von diesem an seinen Sohn Gerd Lönnes Wilts und dessen Ehefrau Jennkje Hinrichs, zu Mohrhufen unter Upende, und von ihnen neuerlich an den Provocanten privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben, haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 1sten Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Schering, Adv. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm so wol gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. März 1802.

Kelting.



22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schusters Tamme Eilerts zu Strackholt Alle und Jede, welche auf das von dem Johann Janßen Bischoff auf dem Speyer: Fehn neuerlich publice an ihn verkaufte, daselbst belegene Haus mit Lande, groß 4 Diemath 36 Ruthen, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums: den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienfbarkeits: Pfand: oder sonstiges Real: Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 15. Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz: Commissarien, Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 31. März 1802. Zelting.

23. Da über des im Jahre 1800 von hier entwichenen Buchbinders Folkert Hoes Vermögen, welches in pl. min. 700 fl. Ausmienerey: Geldern und eingekommenen Buch: Forderungen besteht, per Decretum vom heutigen Dato der generale Concurs erkannt und eröffnet worden: so werden alle diejenigen, welche auf diese Masse Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem auf den 16. Juny a. c. präfigirten Annotations: Termine, des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die beyden Justiz: Commissarien Loth und Uven hieselbst in Vorschlag gebracht werden, vor diesem Stadtgerichte zu erscheinen, um alsdenn ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diesjenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, sollen mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zugleich wird auch der entwichene Gemeinschuldner Folkert Hoes zu dem angezeigten Termin hiedurch öffentlich vorgeladen, um sich über die ihm beywohnende, die Masse betreffende Nachrichten, besonders über die Ansprüche der Gläubiger vernehmen zu lassen; widrigenfalls weiter gegen ihn den Rechten nach verfahren werden soll.

Signatum Nordae in Curia, den 23. März 1802.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

Nachdem über des im Jahre 1800 von hier entwichenen Buchbinders Folkert Hoes, aus pl. min. 700 fl. eingekommenen Ausmienerey: Geldern und Buch: Forderungen bestehende Vermögen, per Decretum vom heutigen Dato der generale Concurs erkannt und eröffnet worden: so wird allen und jeden, welche etwa von dem Gemeinschuldner etwas an Gelder, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hiemit angedeutet, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr diesem Stadtgerichte förderfamst treulich Anzeige davon zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, in das gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wenn dieses nicht befolget, sondern dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte:

(No, 17. Mmm m.)

60



so wird solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Geider und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte: so wird derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Signatum Nordae in Curia, den 23. März 1802.

Amtverwalter, Bürgermeister und Rath.

24. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Fuhrmanns Geerd Gerdes daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch P. 000- canten und dessen Ehefrau Cornelia Simons von dem Bierziger Otto Ruisch Blecker privatim anerkaufte Wohnhaus und Stallgebäude außer dem alten neuen Thor in Comp. 18. Num. 106. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherlaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreym Monaten & reproductionis praeculivo auf den 5. July nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Sign. Emdae in Curia, den 30. März 1802.

25. Der Wdtchermeister und Land-Gebräucher Egbert Janssen und der Ziegel-Fabrikant Jan Coops zu Oldersum, vertauschten und übertrugen einander, durch gerichtlichen Vertrag vom 12ten dieses Monats, die, Jedem Ihrer zuständige Hälfte von 8 Grasfen Burglandes; nämlich der Egbert Janssen die von seinen weyl. Eltern Jan Hinrichs und Hempe Egberts, auch seiner weyl. Schwester Greetje Janssen, ererbte vier Grasfen, gränzend Ost und Nord an des Jan Coops Kinder Land und dem herrschaftlichen Burglande; West an dem Heerweg, und Süd am Deiche, dem Jan Coops, und dieser dagegen seine aus den Verlassenschaften seiner weyl. Eltern Coop Janssen und Ettije Eilerts in der Theilung bekomene vier Grasfen; gränzend Ost an der Predigerin Nissomus, West an des Herrn Bierziger Praesides Schalmann, Süd an Zieglers Marten Peters Land und Nord an dem kleinen Weg, dem Egbert Janssen. Um nun dieser Besizungen künftigt gegen männigliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, haben Contrahentes gemeinschaftlich ein gerichtliches Aufgebot extrahiret, welches dato. erkannt worden.

Von dem Oldersumschen Gerichte werden demnach alle diejenigen, welche auf die vorbeschriebenen Hälften von 8 Grasfen Burglandes, aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-Benäherungs-Wiedervereinigungs-Pfand-den Mahungs-Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen möchten, hiermit abgeladen, solches innerhalb dreym Monaten, und längstens in dem auf Freytag den 2ten July instehend Vormittags 10 Uhr präfigirten Termino, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad acta anzugeben und gebührlich zu bescheinigen. Unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprächen auf die mehrbemeldete Länder werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Geben Oldersum in Judicio, den 16. März 1802.

Möller.



26. Nachdem auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Georg Christian Steinmeyer, demselben sein Gesuch um Gelangung zu dem beneficio cessio- nis honorum, per sententiam d. d. 17. März 1802 zugestanden, und dann, zur Constituirung der Passiv-Masse per decretum vom heutigen dato die öffentliche Vorladung der Gläubiger erkannt worden: so werden alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse, bestehend in einem Hause hier in der Stadt, zwey Gärten und einigen Mobilien, von keinem großen Werth, einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino peremptorio den 2. Juny d. J. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissarius Börner vorgeschlagen wird, anzugeben und rechts erforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Esens, den 17. März 1802.

Vig. Commiss.

Bölling.

27. Beym Greetsfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von dem Prediger Schürmann im Jahre 1786 aus des wehl. Schmidts Jan Harms und dessen Wittwen Greetje Aries concursu publice erstandene, in anno 1795 an Frerich Dircks öffentlich verkaufte und von diesem an den Schmid Focke Bruns cedirte, zu Groothusen belegere, Haus nebst Garten, zweyen Kirchensitzen und 7 Gräbern auf dem Kirchhofe einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen & praeclusivo auf den 10ten Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Versum am Königl. Amtgerichte, den 29. März 1802.

28. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Herrn Justiz-Raths Detmers daselbst, Alle und Jede, die auf den, von der Catharina Dorothea Djuren, in Assistenz ihres Ehemannes Kercke Janssen, auf der Hastenburg bey Aurich, neuerlich privatim an Jhn verkauft, zu einem Wege nach seinem Kamp, das Ellernfeld genannt, bestimmten Strich Grundes 11 Fuß breit, welcher von dem, in ao. 1793 für des Johann Djuren Wittwe, Amcke Djuren, durch den Gastwirth Drechter Djuren öffentlich erstandenen, von Jener auf diesen, und von ihm auf seine Töchter, Doelke Christine und Catharina Dorothea Djuren, letztwillig vererbt, sodann von der Ersteren an die Letztere zum privativen Eigenthum abgestandenen Hause mit Garten, die Hastenburg genannt, getrennet wird, — oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstarbeits- Veräusserungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 28sten May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stärenburg, Detmers, Weber ac., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Strich Grundes präcludirt-

di-



direkt, und ihm so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa melbende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.
 Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. März 1802. Zeltling.

29. Vermöge des hiesigen Gerichts Grund- und Hypothekenbuchs besaß der vormalige längst verstorbene Bürger und Schuster hieselbst, Gerd Jacobs Thaden, ein sub No. 67. Vol. von Häusern in dem Flecken Dornum registriertes Haus an der Kirchstraße, nebst kleinem Garten, und vererbte solches auf seine 4 Kinder, namentlich: Jacob Gerdes Thaden, Hibbe Gerdes Thaden, Johann Hinrich Gerdes Thaden und Dorothea Elisabeth Gerdes Thaden. Bey der Erbtheilung zwischen diesen Geschwistern ist besagtes Haus und Garten angeblich dem jüngsten, jetzt auch bereits verstorbenen, Sohne, Johann Hinrich Thaden, anheim gefallen, jedoch darüber kein ordentlicher Theilungs-Recess beygebracht worden.

Nachdem hierauf zwey gedachte Geschwister, nemlich der Jacob und die Dorothea Elisabeth Gerdes Thaden sich aus der Herrlichkeit Dornum weg- und angeblich in das Holländische begeben haben, wo ihr jetziger Aufenthalt unbekant ist; so hat der Johann Hinrich Thaden gedachtes Haus cum annexis, vermöge unterm 6. October 1784 privatim errichteten und sub dato 25. May 1786 gerichtlich recognoscirten Kaufbriefes an seinen Bruder Hibbe Gerdes Thaden, dieser aber solches laut unterm 8. November 1794 privatim errichteten, und unterm 16. May 1798 gerichtlich recognoscirten Kaufbriefes an den vormaligen jetho verstorbenen Tagelöhner Ulfert Hibben verkauft.

Wie nun der von dem letztern nachgelassener Kinder Vormund, der Hausmann Wessel Hellmers auf dem Ende in der Dornumer Grode, zur Sicherheit seiner Pfliegbefohlenen, gegen alle unbekante Real-Prätendenten und zur vollständigen Berichtigung des Besitztittels für dieselben, ein öffentlich Aufgeboth nachgesuchet hat, welches per Decretum vom heutigen Dato erkannt ist: so werden hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation, welche hieselbst an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigirt, auch den hierländischen Intelligenz-Blättern inseriret worden, alle diejenige, welche an vorbesagtes Haus cum annexis, aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Näherkaufs-denutzungs-Ertrag schmälerndes und durch keine sichtbaren Merkmale zu erkennendes Dienstbarkeits- oder andern dinglichem Rechte, Anspruch machen zu können vermeinen, in specie auch die vorgedachte abwesende Geschwister des letzten Besitzers Jacob Gerdes und Dorothea Elisabeth Thaden, citirt und abgeladen, ihre Ansprüche a dato binnen Sechs Wochen, und längstens am 28. May nächstkünftig, als dem präclusivischen Termin, Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige und vorschriftsmäßig legitimirte und gehdrig instruirte Bevollmächtigte, wozu denen, welche es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, und die wegen gesetzlicher Ehehaft an persönlicher Erscheinung verhindert sind, die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage hiemit in Vorschlag gebracht werden, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit rechts erforderlich nachzuweisen, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibende mit thren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück



stück präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die jetzigen Besitzer auferleget, hingegen der Besitztitel für dieselben als vollständig berichtigt angenommen und in das Hypotheken-Buch eingetragen werden soll.

Decretum Dornum in Judicio, den 1. April 1802.

v. Halem.

Notifikationen.

1. Den 26. Maart zyn door een Stort-Zee, 12 a 13 mylen N. t. W. van Borkum, van het Schip vrouw Harmina, Capitain F. D. Wever, Boot en Chaloepp over Boord geslagen; zynde daar aan kennelik: agter aan de Boot staat de naam van het Schip, de Chaloepp is onder wit geverwd, een groene rand en geschraapte gang, is vry lang en voor 6 Roeyers ingerigt; den Berger word verzogt, teegens byllike Belooning daar van Kennis te geven in Emden aan Tobias Bouman.

2. Am Freytage den 30sten dieses soll der Kaydeich des Mohrwalles unter Boen und Wymeer, pl. m. 600 Ruthen lang und im Durchschnitt 2 bis 3 Fuß, zu verhöhen öffentlich den Mindestannehmenden durch die Deich- und Syhlrichter daselbst ausverdingen werden. Liebhaber können sich bey der Bohne-Schanz auf dem Kaydeich einfinden und nach Gefallen annehmen. Auch sind die desfallsigen Conditionen von Stunden an bey dem Vogt Stiermann zu Bunde einzusehen.

Boen und Wymeer, den 5. April 1802.

Keent Nissen. Jan Peters, Deich- und Syhlrichter.

3. Zwey Weberstühle und sechs Weberkämme von verschiedenen Talsen sind zu verkaufen. Wer Lust dazu haben möchte, melde sich je eher je lieber bey Johann Schwarzenborg auf dem Wüstenwarf in Leer.

4. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die nach dem fürchterlichen Brande in Bremerlehe, zum Besten des abgebrannten Fleckens, von dem Herrn Pastor C. G. S. Begemann darauf gehaltenen und herausgegebenen Buß-Predigt, bey Endes-Unterzeichnetem, allenfalls auch bey folgende gebunden zu 18 Stbr. in Preuss. Cour. zu bekommen ist. In Aurich bey Herr Buchbinder Liaden; in Norden bey Herr Buchbinder Schöttler; in Wittmund bey Herr Schullehrer Cordes; in Neustadt-Giddens bey Herr Buchbinder Hellmund; zu Greetstel bey Herr Willker; zu Wirdum bey Herr Schullehrer Broelschmidt; in Weener bey Herr Buchbinder Thiele. Hier in Leer und umliegender Gegend, als: Weener, Bonda, Feningum u. d. g., sind eine Menge abgegangen, so daß der vorzüglichste Theil des Publikums aller Religions-Partheyen, solche aus Mitleiden gegen die Verunglückten genommen hat, versichert von dem edeln Charakter ostfriesischer Menschenfreunde, die solche noch nicht besitzen, und denen dies bekannt wird, daß noch mancher in dieser Absicht, diese Predigt, aus Mitleiden nehmen wird.

Leer, im Monat April, 1802.

G. G. Nücken.

5. Wyl ik anstaande op primo May anvaarde de Waage te Weener,

200



zoo recommandeere my by Heeren en verder Logerende, beloofe een prompte
Behandeling; en an't Schild staat: Logement de Waag
Weener, den 8. April 1802. E. Smidt.

6. Den sämtlichen Herrn Actionärs der Treckfahrts-Societät wird hie-
durch von Directionswegen öffentlich bekannt gemacht, daß nunmehr ein Mitbewer-
ben den 5ten May c. die Rechnung über Einnahme und Ausgabe von 1796 bis jetzt,
ingleich eine Nachweisung vom Zustande der ganzen Anstalt auf dem Hause Mittel-
bürg am Trecktiefe vorgelegt werden soll. Die Direction wünschet daher eine Gene-
ral-Versammlung der sämtlichen Herrn Actionärs und ladet selbige hiedurch ein,
am besagten Tage spätestens Vormittags um 10 Uhr sich daselbst entweder selbst, oder
durch Bevollmächtigte, welche jedoch Actionärs seyn müssen, einzufinden, und das
Nöthige zum weitem Besten der Treckfahrtsanstalt beschließen zu wollen. Die Nicht-
erscheinenden müssen sich indessen alles dasjenige gefallen lassen, was von den Anwe-
senden beschloffen werden wird. Die Punkte, worüber vorzüglich zu deliberiren seyn
wird, sind vorher bey den wechselseitigen Directoren einzusehen.

Murich und Emden, den 9. April 1802.

7. Im rothen Löwen zu Murich steht ein Jagdwagen zum Verkauf.

8. Dem geehrten Publico mache hiermit bekannt, daß ich jetzt wieder mit
allen Sorten Englisches Steingut versehen bin, bestehend in feinen emallirten und
rosenfarbigen Es-Servicen, wie auch schöne Thee- und Caffee-Servicen in Porce-
lain und schwarz Egyptisch; feine und ordinaire Sorten Tellern, alle Sorten von gro-
ßen und kleinen Theezug, sowol bemahlt als gedruckt und rosenfarbig, schwarz in
alle Sorten, nebst Englischen und Böhmischen Gläsern in Sorten; ich ersuche um
geneigten Zuspruch und verspreche die civilsten Preise.

Emden, den 12. April 1802.

J. A. Koers in der kleinen Osterstraße.

9. Mit Vorbehalt allerhöchster Approbation soll am 30. d. M. Nachmits-
tags um 2 Uhr im Sandhorster Krüge die radicale Reparatur und Instandsetzung
nachstehender Wege-Pfänder auf dem sogenannten Holtsehner Wege, als

- a. des Antheils des Muricher Gasthauses,
- b. des Königl. Antheils und
- c. des Antheils der Stadt Murich,

sowohl in Lieferung der nöthigen Faschinen, Sand u. c., als auch der Wege- und
Graben-Schüttung selbst, nach Anleitung des approbirten Bestecks, öffentlich aus-
verdingen werden.

Annehmungslustige wollen sich demnach zur Zeit und Stunde am bestimm-
ten Orte einzufinden, Besteck und Conditionen vernehmen und nach Gefallen annehmen.
Murich, den 12. April 1802.

D. F. Deuth,

Königl. Preuss. Landbauweiser.

10. Ik Ondergeteekende maake door dezen het Publykum bekend, als
dat ik te verkoopen hebbe verscheidene Soorten van Laakens met Toebehoor in
diverse Couleuren; in Qualiteit verspreeke civile Pryzen en goede Behandeling;
en



en die ook van Mans- en Kinder-Hoeden gelieve dedient te sien, kan zig maar by my melden, als ook tot civile Pryzen: myn Woonhuis is aan de Suidzyde by de nieuwe Waage an het nieuwe Markt.

Emden, den 12. April 1802.

Beerent Koehues.

11. Ik Ondergeteekende maake door dezen het geeerde Püblykum bekend, als dat ik tegens primo May van Woonplaats verandere, en van het nieuwe Markt na de Kraanestraate vertrekke; aldaar ten Huize van Mens: Péter Schmeding; zoo iemand in Perzoon of schriftlyk iets mogte by my te verrigten hebben, verzoeke aan het boven genoemde Huis zig te melden en de Brieven aan hetzelve te adresseerer en verder aan my Ondergeteekende aftegeven.

Ook maake nog door dezen bekend aan alle, die daar Belang in hebben, en daarvan kunnen gedient sien, als dat ik nog een Party Engels en Kroen Tinn in Staven liggen hebbe; die daarvan kunde Gebruik maaken, gelieve zig by my in Perzoon te melden of door Brieven; maar verzoeke dezelve franco.

Emden, den 12. April 1802.

Georg von der Burg.

12. F. C. Heisse, Schustermeister in Leer, verlangt sogleich einen Gesellen in seiner Profession der beyderley Arbeit macht, Manns- und Frauen-Schuhe; er verspricht guten Lohn und erwartet Briefe franco.

13. Da wegen Absterbens des Herrn Pastoris Kortbrä in Wöllen, von einem jeden der Herren Interessenten der luth. Preder Wittwen- und Waisen-Cassa ein Beytrag von 24 Stüber erforderlich ist: so werden dieselben hiedurch ergebenst ersuchet, dieses Geld durch die Herren Inspectoren, oder, wo der Herr Inspector kein Interessent ist, durch einen der Herren Mitinteressenten an mich einzusenden.

Murich, den 14. April 1802.

Schmels.

14. In einer der besten Gegend im Herzogthum Oldenburg ist ein Landgut zu verlaufen, worauf nicht allein ein sehr gutes Haus mit Nebengebäude vorhanden ist, sondern wobey auch Fischteiche, Gärten, Ochsenweiden, worauf jährlich 20 der schwersten Ochsen fett geweidet werden können, und sonstige Ländereyen sich befinden. Wer dies für einen billigen Preis kaufen will, wolle sich beyrn Buchdrucker Stalling in Oldenburg durch frankirte Briefe melden, der hievon alsbann nähere Nachricht ertheilset.

15. J. Laboom, Stukadoor-Meeffer, woonagtig in de Ooldersummer Straate te Emden by de Mauer-Meeffer Jb. Fokkee; recommandeert door zyne Arbeit by het geeerde Püblykum zig bestens; verzoekt een ieders Gunst en verspreekt prompte Behandlung en goede Arbeit.

16. Das gegen den Kindermord und wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassene Publicandum, ist bey geschehener Revision im Amte Murich an allen Orten, wie sie in der Intelligenz vom 9ten Febr. 1795, No. 6, pag. 145, angegeben sind, annoch affigirt befunden.

Murich im Königl. Amtgerichte, den 22. April 1801.



17. Das Publicandum wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft ist auf geschene Visitation annoch an folgenden Orten: 1) auf dem Kummel des Rathhauses, 2) in der Juden-Synagoge, 3) bey dem Gastwirth Meyer im schwarzen Bären, 4) bey dem Gastwirth Dirck Welle im rothen Löwen, 5) bey dem Gastwirth Wolff in der Stadtswaage, 6) bey dem Gastwirth Trebsdorff in der weißen Taube, 7) bey dem Gastwirth J. D. Zanffen im goldnen Hirsch, 8) bey dem Gastwirth Liade Liaden im weißen Schwan, 9) bey dem Gastwirth M. Weers in der goldnen Kuh, sodann 10) in dem Zimmer- und Schuster-Amts-hause annoch gehdrig affigirt befunden worden; welches hiemit dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Murich in Curia, den 20. April 1801.

Bürgermeistere und Rath.

18. Nachdem des weyl. Bürgermeisters Reimers jüngster Sohn R. E. Reimers, die von dem Erblasser herrührende und bisher fortgesetzte Handlung nunmehr für eigene Rechnung antreten wird, und sich zu dem Ende vorab mit seinen Geschwistern auseinander setzen muß; so werden deshalb diejenigen Personen, welche länger als ein Jahr gedachter Handlung schuldig sind, von den Erben ersucht, sich mit ihrer Zahlung einzufinden; diejenigen aber, welche noch seit mehrere Jahren restiren, nochmals erinnert, binnen 4 Wochen a dato angerechnet, Zahlung zu leisten; widrigensfalls sie ohne weiteres Anmahnen eine gerichtliche Klage zu gewärtigen haben. Sodann werden auch diejenigen, welche ihnen länger als ein Jahr von einer Schulverschreibung Zinsen schuldig sind, um deren Abtragung auf gleiche Weise angesprochen.

Murich, den 25. April 1802.

19. Wir unterhalten stets ein vollständiges Lager von dem bekannten und sehr beliebten Gesundheits-, Koch-, Brat- und Backgeschirre, welches in Suppen-, Brat-, Torten-, Bollebeisjes- und andern Pfannen, in Gemüsetöpfen, Casserollen, in Fisch-, Thee-, Kaffee- und andern Kesseln, in Schüsseln, Fleischgabeln, in Schaumlöffeln, in Saucieren, Kuchen- und Pastetenformen und in vielen andern Sorten besteht. Wer dessen Eigenschaften und große Vorzüge noch nicht kennt, kann solche aus einer gedruckten Nachricht, die wir gratis ausgeben, kennen lernen, und von uns, wenn er sich direct an uns zu wenden beliebt, alle sonstige nöthige Auskunft erhalten. Eiserne Töpfe sind ebenfalls jederzeit bey uns zu haben.

Bremen 1802.

Meyer & Dwerhagen in der Buchstraße.

20. Da ich auf May instehend meine Wohnung verändere und das vorhin dem Kaufmann Siemon J. Uben gehörige Haus am Neuen Wege beziehen werde, woselbst ich die bisher geführte Wirthschaft nach wie vor fortsetzen, und das Zeichen: Der rothe Löwe, aufhängen werde; so empfehle mich daher einem geehrten Publikum bestens, und versichere zugleich, daß für gute Aufwartung sowohl als auch für Stallung ic. möglichst sorgen werde.

Norden, den 22. April 1802.

Lucas H. Ennen.

21. Der Mahlermeister Claas Pieters Brouwer verlangt seinen Gesellen und Lehrburschen. Die Briefe werden franco erbeten.

Emden, den 20. April 1802.

22.



22. Da die vermög. Libertiffements vom 30. September 1799 öffentlich bekannt gemachte gerichtlich getroffene Vereinbarung, nach welcher der Geheime Commercien-Rath Voekelman und Frau zu Emden sich der Verwaltung ihres Vermögens begeben, und dieselbe dem Post-Fiscal Blahm übertragen hatten, auf Instanz des Geh. imen Commercien-Rath Voekelman, und unter Zustimmung der Verwandten wieder aufgehoben, solchemnach den Voekelmannschen Eheleuten die eigne Administration ihres Vermögens wieder überlassen worden: So wird das Publicum davon benachrichtigt.

Murich, den 21. April 1802.

Königliche Ostfriesische Regierung.

23. Wenn ich Niedengeschriebener Hinrich Wichmann um May anstehend die bisher betriebene Wirthschaft in dem Hause zum Zeichen der Bremer Schlüssel aufgeben werde; Als habe ich meine Freunde insbesondere, die mit mir in Rechnung stehen, solches ergebenst bekannt machen sollen, mit dem Ersuchen, noch die etwaige offen stehende Schulden zu berichtigen; so wie ich die, auf mich Forderung zu haben vermeinen, auffordere, solche binnen vier Wochen bey dem zu Berichtigung meiner Angelegenheiten authorisirten Kaufmann und Bier-Bräuer Klaes Groeneveld hieselbst, auf- und anzugeben, und mit demselben zu liquidiren.

Emden, den 20. April 1802.

Hinrich Wichmann.

24. Jürgen Wäbben in Emden hat wieder eine Ladung neue Giesendammer Bände erhalten, Piep- Dyrhöst- und Sonnenstäbe, wie auch Rüchen Stäbe und Klappholz. Wäbbermeister werden ersucht um fleißigen Zuspruch.

25. Ondergeteekende maakt door dezen aan het geerde Publykum bekend, dat dezelve met den 1sten May anstaande komt te verhuizen uit de groote na de kleine Valderstraat, het derde Huis van de Westerbuvenne, thans bewoond door de Heer Bargholder, en aldaar continueert met het maken en verkopen van alle Zoort van Borzelwaaren, als mede opregte Sardammer Moftert, Chokolade en meer ander Waaren; alles tot de civielste Pryzen; recommandeert zig in een ieders Gunst.

Emden, den 20. April 1802.

Hinderikus Holthuis.

26. Wyt Janssen, Müller auf der Gaster-Mühle bey Norden, hat von Stund an ein Paar complete Mühlen-Seils abzustehen; wer davon Gebrauch zu machen wünscht, wolle sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden; indem er diesen May hier seine Wohnung verlassen und nach Jennelt ziehen wird: diesermwegen wird auch jeder seiner Debenten ersucht, mit der schuldigen Zahlung sich vor May bey ihm einzufinden; indem wider die Säumhaften gerichtlich verfahren werden soll.

Norden, den 19. April 1802.

27. Auf anstehenden May werde ich die von mir bisher in der hiesigen Waage in Weener getriebene Gastwirthschaft aufgeben, und solche in dem Meist Adenschen Fideicommiss-Hause hieselbst, welches künftig das Zeichen zum braunen
(No. 17. Nnnn.) Pferd



Pferde führen wird, fortsetzen. Ein bequemes Logis, prompte Aufwartung, gute Stallung und billige Behandlung, wird der einzige Gegenstand meiner aufmerksamsten Sorgfalt seyn. Ich empfehle daher mich und mein neues Haus allen honetten Reisenden zum geneigten Zuspruch.

Weener, den 17. April 1802.

Jan Ehrles.

28. Pastor Ditzel in Hesel hat einen Manns-Kirchen-Stuhl in der Auiricher Kirche, oben, den dritten hinter dem Raths-Stuhl, von 5 Sizen, so von dem Hrn. Land-Chirurgus Hagen und andern seit verschiedenen Jahren betreten worden, entweder ganz oder bey Stellen auf e-n oder mehrere Jahre zu verheuern. Liebhaber dazu können sich bey dem Herrn Bertram in Auirich melden.

29. Einem werthen Publico mache hierdurch ergebenst bekannt, daß ich von allen Sorten nach der neusten Mode, so wie von allen Couleuren, als: schwarze, gelbe, brauns und weiße Pfeifenrdhre fertig habe; desgleichen auch von den besten Masern Pfeifenköpfen, ächte Türkische und ordinaire ganz feine Abgüsse; sodann seidene Püschel an Pfeifen und braune Leuchter von der neusten Mode bey mir zu haben sind; so wie auch Sonn- und Regenschirme verfertige, auch alte Schirme und Barometer verbessere; mit der Versicherung ganz prompter Bedienung und möglichst billigen Preisen. Bittet um gütigsten Zuspruch

Auirich, den 22. April 1802.

Johann Christian Tornow, Kunstbrechler.

30. Levy Abrahams in Auirich hat eine Parthey Kasbfelle zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

31. Van Spankeren & Comp., wohnhaft auf dem Appelmarkt Comp. 13. No. 53. in Emden, haben daselbst eine Weinhandlung errichtet und machen zu dem Ende einem geehrten Ostfriesischen Publico hiemit ergebenst bekannt, daß bey ihnen die beliebtesten Sorten rother, süßer und alter weißer französischer Weine bey Quantitäten und einzelnen Bouteillen, so wie extra guter Margeaux, Champagner und Bourgonder-Wein für billige Preise zu haben sind.

Alle diejenigen, welche sie mit geneigten Aufträgen und Zuspruch beehren, werden sich bald von einer reellen und guten Behandlung überzeugen.

32. Am 8ten künftigen Monats werden die Langius-Beningaischen Korichmoormer-Meeblende, in Stücken, zu 4 bis 5 Diemathen, öffentlich, der Ausmiener-Ordnung gemäß, in des Gastwirths Bissil Behausung zu Korichmoor versteuert werden; wozu Heuerlustige sich des Morgens um 10 Uhr allda einfinden wollen.

Auirich, den 23. April 1802.

Kiaden, Adjunct. Fiscii.

Verlobungs-Anzeige.

I. Meine Verlobung mit der Jungfer Liode Frieden zu Limmel mache ich hietnit meinen werthen Freunden und Bekannten schuldighst bekannt.

Holtland und Limmel, den 17. April 1802.

Andreas J. Müller,

Liode Frieden,

60



Geburts-Anzeige.

1. Am 16ten dieses gebahr mir meine Frau ein schwaches, aber sonst wohlgebildetes Mädchen, welches den 19ten auch schon wieder gestorben ist. Beydes habe ich hierdurch meinen Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst anzeigen wollen.

Sever, den 20. April 1802.

Heinken, Chirurgus.

Todesfälle.

1. Es hat dem Herrn über Leben Tod gefallen, meine innigst geliebte Ehefrau, Amcke Spanjers; an den Folgen einer Schwindtsucht, den 10. dieses Monats, nachdem ich mit ihr 34 Jahre in einem vergnügten Ehestande gelebet und 9 Kinder mit ihr gezeuget, wovon aber 3 vor derselben schon in eine bessere Welt hinübergegangen sind, zu sich zu nehmen.

Diesen empfindlichen Verlust zeige ich meinen Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an.

Hartum bey Aurich, den 16. April 1802.

Gerd Spanjers.

2. Sanft entschlief am 12ten dieses des Morgens 9 Uhr an den Folgen einer Brustkrankheit, unsere gute Schwester Anna Sophia Feinenburgs, geb. Lauts, im 58sten Jahre ihres Alters.

Diesen Todesfall haben wir hiermit unsern Verwandten, Gönnern und Freunden schuldigt anzeigen und uns alle schriftliche Beyleidsbezeugungen ergebenst verbitten wollen.

Sever, den 16. April 1802.

Rolff Lauts. Marg. Cath. Taden, geborne Lauts.

3. Heute früh gestiel es dem weisesten Weltenbeherrscher, uns unser Ehrenten, Andreas, in der 18ten Woche seiner kurzen Laufbahn, in die Gefilde der Unsterblichkeit zu sich zu nehmen. Der Verlust war uns um so viel schmerzhafter, weil es uns so plötzlich an den Folgen eines Catharrs, ohngeachtet aller angewandten menschlichen Hülfe, entriffen wurde.

Wir zeigen dieses unsern Verwandten, Freunden und Gönnern ergebenst an.

Loquard, den 19. April 1802.

H. H. Swyter, Landwirth. Antje Swyter, geb. Janssen.

Lotterie-Sachen.

1. Bey Ziehung der 4ten Classe 16ter Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoir folgende Gewinne herausgekommen, als: No. 47967 mit 200 Rthlr., 11524 mit 100 Rthlr., 47908 mit 50 Rthlr., 2315, 17, 37, 45, 70, 85, 11532, 34, 22031, 51, 59, 78, 85, 30232, 34, 60, 93, 40806, 18, 27, 34, 71, 47939, 51, 73, 87, 50014, 15, 52, 59, 92, 61635, 42, 74, 95, jede mit 25 Rthlr. Die Gewinne werden, wo der Einsatz geschehen, gleich ausbezahlt. Die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust fernern Anrechts vor den 8ten May



608
May c. renoviret werden, weil alsdann die Ziehung der 4ten Classe festgesetzt ist.
Kaufloose sind bey uns zu haben.

Murich, den 20. April 1802.

Joseph & Wolff Wallin,

Königl. Preuss. Zahlen- und Classen-Lotterie-Einnehmer.
2. Bey Ziehung der 4ten Classe 16ter Königl. Berliner Classen-Lotterie
sind in unserm Hauptcomtoir folgende Nummern mit Gewinnen heraus gekommen,
als No. 6797 mit 100 Rthlr. No. 6757 mit 50 Rthlr. No. 6718, 25, 28, 30,
44, 61, 64, 68, 29204, 8, 21, 23, 32917, 18, 65, 97, 59535 und 77, jede
mit 25 Rthlr. Die Gewinne werden gleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt;
die nicht heraus gekommenen Loose müssen, bey Verlust ihres fernern Anrechts, vor
den 8. May h. a. renovirt werden, weil die Ziehung der 5ten Classe alsdann festge-
setzt ist. Kaufloose sind bey uns zu haben.

Murich, den 20. April 1802.

Freibmann & Siemon Sackels,

Königlich-Preussische Lotterie-Einnehmer.
3. Am 15. dieses Abends halb-Vacht-Uhr empfangen wir durch zwey Ex-
tra-Briefe von Berlin die so angenehme Nachricht, daß zur jetzigen 4ten Classe 16ter
Classen-Lotterie der größte Hauptgewinn von 7000 Rthlr. auf No. 58709 in unserm
Hauptcomtoir gewonnen worden ist; ferner fielen auf No. 16451, 55, 31914, 56,
72, 58706 und 58, jede 25 Rthlr. Die nicht heraus gekommenen Loose müssen,
bey Verlust ihres fernern Anrechts, vor den 8. May d. J. renovirt werden, weil
die Ziehung der 5ten Classe alsdann ihren Anfang nimmt. Loose zur ersten Classe
17ter Lotterie, wie auch beliebige Sätze zur Zahlen-Lotterie, sind bey uns täglich zu
haben. Spiellustige, sowohl Ein- als Ausländer, belieben sich an uns nur durch
Briefe zu adressiren, und können von prompter Bedienung versichert seyn.

Gebrüder Reichers in Leer.

4. Zur 4ten Classe 16ter Berliner Lotterie haben in meiner Einnahme ge-
wonnen No. 43841 à 200 Rthlr. No. 25128, 43824, 30, 92 und 56198, jede
à 25 Rthlr. Ohne Ausnahme müssen, bey Verlust ihres Anrechts, die Loose vor den
8. May zur 5ten Classe renovirt werden. Zur ersten Classe 17ter Berliner Lotterie
und beliebige Sätze zur Zahlen-Lotterie recommandirt sich ergebenst

Jesaias Meyer, Königl. Lotterie-Einnehmer zu Norden.

A v e r t i s s e m e n t .

1. Die in der Nacht vom 2ten auf den 3ten November a. pr. vom Sturm
beschädigte Funnirer-Korn-Mühle, soll entweder zur Wiederherstellung durch eine
tüchtige Reparatur oder zur Wiederaufbauung von Grund auf, von May 1803 an,
auf 12 Jahre öffentlich verpachtet werden; dergestalt, daß der neu angehende Päch-
ter entweder die Reparatur oder den neuen Bau auf eigene Kosten zu übernehmen,
auch sich mit dem abgehenden Pächter wegen des stehenden und gehenden Werks abzu-
finden hat. Liebhaber-dazu können sich in termino den 22. May c. in der Rentey zu
Wittmund einstellen, ihr Geboth eröffnen, auch die Conditiones bey gedachter Rentey
zuvor einsehen.

Sign. Murich am 15. April 1802. Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- u. Domainen-Kammer.

